

AMTSBLATT
Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland
Körperschaft des öffentlichen Rechts

55. Jahrgang

31. Dezember 2022

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Kirchenvorstand		Finanzielle Angelegenheiten	
Versorgungsordnung, Nachversicherung	351	Dienstbezüge und Ruhegehalt	381
Dienstwohnungsordnung	351	Grundgehälter	381
Ordnung des EmD	351	Bezüge für Praktikum	381
Arbeitsrechtsregelungsordnung	351	Kinderzuschlag	381
Mitarbeitervertretungsgesetz	351	Weihnachtsgeld	381
Wahlordnung/Mitarbeitervertretungsgesetz	352	Wohnausgleichszahlung	381
Aufbewahrung-Kassationsrichtlinie	356	Zulage Bischofsamt	381
Gutachtliche Äußerung Nr. 16	361	Zulage Leitende Stellen	381
Gewaltpräventionsordnung	365		
		Kirchliche Stiftungsaufsicht	
Jährliche Konferenzen		Kein Vorgang	
Dienstzuweisungen NJK 2022	371		
Dienstzuweisungen OJK 2022	372	Arbeitsrecht	
Dienstzuweisungen SJK 2022	374	Satzung EZVK	381
Personalnachrichten			
NJK 2022	378		
OJK 2022	378		
SJK 2022	379		

Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand fasst in der Sitzung am 25./26. März 2022 folgende **Beschlüsse**:

Verfassung, Lehre und Ordnung

VI.282 Versorgungsordnung, Nachversicherung bei Beurlaubung

X Nachversicherung von Pastoren/Pastorinnen

§ 26

1 Ein aus dem ordinierten Dienst ausgeschiedener Pastor/eine aus dem ordinierten Dienst ausgeschiedene Pastorin hat keinen Anspruch auf Versorgung nach der Versorgungsordnung der Kirche. Die Bestimmungen des SGB (Nachversicherung) sind zu beachten. Dasselbe gilt, wenn eine Mitgliedschaft auf Probe gemäß Art. 327 Abs. 5 VLO endet.

Ein nach Art. 354. 2 a VLO beurlaubter Pastor/eine nach Art. 354. 2 a VLO beurlaubte Pastorin hat keinen Anspruch auf Versorgung nach der Versorgungsordnung der Kirche, wenn die Beurlaubung mehr als zwei Jahre andauert. Auch eine nur für ein Jahr gewährte Beurlaubung, der sich weitere befristete Beurlaubungen anschließen, führt nach zwei Jahren ununterbrochener Beurlaubung zum Verlust des Anspruchs auf Versorgung nach der Versorgungsordnung der Kirche. Die Bestimmungen des SGB (Nachversicherung) sind zu beachten. Ausnahmen können von der Jährlichen Konferenz auf Empfehlung von Kabinett und KoD gewährt werden, wenn eine längere Beurlaubung (bis maximal 5 Jahre) im Interesse der Kirche liegt.

VI.284 Dienstwohnungsordnung und Umzugsordnung

16 Regelung für dienstlich veranlasste Umzüge

16.3 Transport des Hausrats

16.3.2 In den Leistungen der Jährlichen Konferenzen gem. Ziffer 16.3.1 sind außerdem enthalten: Die Transportversicherung des Spediteurs (Grundhaftung), eine zusätzliche Transportversicherung und Trinkgelder (~~Richtsatz 10 Euro pro Packer/Packerin und Tag~~) sowie die Gestellung von Packern/Packerinnen für zerbrechliches Umzugsgut (Glas, Porzellan), für Ein- und Auspacken sowie für Verpackungsmaterial.

16.3.4 Bei Umzügen wegen (Vor)Praktika vor Aufnahme eines Studiums übernehmen die Jährlichen Konferenzen die Sachkosten (Kilometergeld für den eigenen PKW, Kosten eines Mietwagens, Packmaterial u.ä.).

VI.300 Ordnung des EmD

§ 3 Zugehörigkeit zur Kirche und zu Verbänden

~~(2) Der Verband ist vertreten in der Kommission für diakonische und gesellschaftspolitische Verantwortung der ZK (KdGV).~~

§ 4 Organisation

(3) Der EmD ist durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende oder seinen Stellvertreter/ seine Stellvertreterin ~~im Kirchenvorstand~~ und in der Zentralkonferenz in Deutschland mit beratender Stimme vertreten.

VI.501 ARRO Arbeitsrechtsregelungsordnung

§ 9 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

a) ~~vier~~ zwei Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst der EmK und

b) ~~vier~~ drei Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst, a) und b) jeweils als Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen

c) ~~vier~~ zwei Vertreter und Vertreterinnen der EmK und d) ~~vier~~ drei Vertreter und Vertreterinnen von Trägern diakonischer Einrichtungen

c) und d) jeweils als Dienstgebervertreter und -vertreterinnen.

Für den Verhinderungsfall ist für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

§ 17 Einberufung

(6) An Stelle einer präsentischen Sitzung kann zu einer virtuellen Sitzung eingeladen werden. Die Geschäftsführung entscheidet hierüber im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Sitzungen finden per Videokonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Sitzung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Sitzung.

§ 19 Anträge

(1) Es werden die Anträge der Tagesordnung verhandelt und darüber abgestimmt.

(2) Soweit Anträge nicht mehr fristgerecht in die Tagesordnung aufgenommen werden konnten, beschließt die ARK-EmK, ob sie zu behandeln sind. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach Feststellung der Tagesordnung bei Sitzungsbeginn gestellt werden, kann nur verhandelt werden, wenn die ARK-EmK dies mit absoluter Mehrheit ihrer an der Sitzung teilnehmenden anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 20 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf jeder Seite (Dienstgeber- und Dienstnehmerseite) an der Sitzung teilnimmt. ~~anwesend ist~~. Der Vorsitzende/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(2) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten an der Sitzung teilnehmenden anwesenden Mitglieder unbeschadet der Regelungen des § 19, Absatz 3.

VI.503 Mitarbeitervertretungsgesetz

§ 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle in ~~öffentlich-rechtlichen Dienst- oder~~ privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.

(2) Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen oder ähnlichen Verträgen zwischen Kirche und Diakonie beschäftigt sind, gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes, ausgenommen Beschäftigte in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen; ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt. Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die aufgrund von Gestellungsverträgen in Dienststellen (§ 3) arbeiten, sind Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dieser Dienststellen, soweit sich aus den Ordnungen der Dienst- und Lebensgemeinschaften nichts anderes ergibt.

VI. 504 Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland (WahlO-EmK)

- § 1 Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes
- § 2 Einleitung des Wahlverfahrens, Bildung und Abberufung des Wahlvorstandes
- § 3 Geschäftsführung des Wahlvorstandes
- § 4 Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren
- § 5 Wahltermin und Wahlausschreiben
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Gesamtvorschlag und Stimmzettel
- § 8 Durchführung der Wahl
- § 9 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 10 Feststellung des Wahlergebnisses

- § 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 12 Vereinfachte Wahl
- § 13 Wahlunterlagen
- § 14 Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden
- § 15 Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt, es sei denn die Mitarbeitervertretung wird im vereinfachten Wahlverfahren gemäß § 12 gewählt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Gleichzeitig soll eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern bestellt werden. 3Im Wahlvorstand sollen Frauen und Männer vertreten sein.

(2a) 1Abweichend von Absatz 2 besteht der Wahlvorstand in Dienststellen mit weniger als 50 Wahlberechtigten aus einer Person, sofern die Wahl nicht als vereinfachte Wahl nach § 12 durchgeführt wird. 2Der Wahlvorstand nach Satz 1 ist berechtigt und verpflichtet, einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin während der Wahlhandlung und zur Stimmenauszählung hinzuzuziehen.

(3) Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur sein, wer nach § 10 MVG-EmK die Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung besitzt (§ 10 MVG-EMK). Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen der bestehenden Mitarbeitervertretung der Dienststelle nicht angehören. Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied zur Wahl aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle tritt das Ersatzmitglied, das bei der Bildung des Wahlvorstandes die nächst niedrigere Stimmenzahl erhalten hat.

(4) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung die Ersatzmitglieder nach Absatz 2 sowie Wahlberechtigte nach § 9 MVG-EmK als Wahlhelfer und Wahlhelferinnen bei der Durchführung der Wahlhandlung heranziehen.

§ 2 Einleitung des Wahlverfahrens, Bildung und Abberufung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretung in einer von der amtierenden Mitarbeitervertretung einzuberufenden Mitarbeiterversammlung nach § 31 MVG-EmK durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt gebildet, sofern nicht mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten eine geheime Abstimmung beantragt.

(1a) 1Besteht keine Mitarbeitervertretung oder ist die Frist des Absatzes 1 versäumt, so beruft die Dienststellenleitung die Mitarbeiterversammlung ein. 2Für die

Bestimmung der Leitung der Mitarbeiterversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.

(2) Kann aufgrund äußerer Umstände keine Mitarbeiterversammlung durchgeführt werden, wird der Wahlvorstand durch die amtierende Mitarbeitervertretung bestimmt. Besteht keine Mitarbeitervertretung, wird der Wahlvorstand von der Dienststellenleitung im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission der EmK bestimmt.

(3) In den Fällen der Neu- oder Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit nach § 16 Absatz 1 Satz 1 MVG-EmK (Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit) ist unverzüglich nach § 16 Absatz 1 Satz 1 MVG-EmK von dem bisherigen Wahlvorstand der Dienststellenleitung oder der Gesamtmitarbeitervertretung eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen.

Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeiterversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.

~~(3) wird von dieser durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt.~~

~~(4) Ist durch eine Mitarbeiterversammlung ein Wahlvorstand nicht wählbar, benennt die bestehende MAV den Wahlvorstand. Dies gilt für die MAV der Kirche.~~

~~(4) Für die Abberufung von Mitgliedern des Wahlvorstandes gilt § 17 MVG-EmK entsprechend.~~

§ 3 Geschäftsführung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den Schriftführer oder die Schriftführerin. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen sieben Tagen nach seiner Wahl ein.

(2) Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Bei Verhinderung eines Wahlvorstandsmitgliedes ist das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Zahl der Stimmen hinzuzuziehen. § 26 Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 MVG-EmK sind entsprechend anzuwenden. Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 4 Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren

(1) Der Wahlvorstand erstellt für die Wahl je eine Liste der nach § 9 MVG-EmK Wahlberechtigten und der nach § 10 MVG-EmK Wählbaren. Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle zur Einsicht ~~auszuhängen~~ ~~auszulegen~~ oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben zur Verfügung zu stellen. ~~Beide Listen sind vom Wahlvorstand bis zum Beginn der Wahlhandlung zu aktualisieren, wenn sich nach Aushang oder sonstiger Bekanntgabe Änderungen ergeben.~~

~~(2) Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin sowie die Dienststellenleitung können bis zum Beginn der Wahlhandlung gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung der Listen gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen schriftlich und begründet Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich und spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung über den Einspruch und teilt seine Entscheidung schriftlich mit. Die Entscheidung ist abschließend. erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. Wird die Wahl als Briefwahl durchgeführt, beginnt die Wahlhandlung mit dem Versand der Briefwahlunterlagen.~~

~~(3) Die Dienststellenleitung und andere kirchliche Stellen haben bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Listen Amtshilfe zu leisten.~~

§ 5 Wahltermin und Wahlausschreiben

Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung fest. Der Termin darf nicht später als drei Monate nach der Bildung des Wahlvorstandes liegen. Der Wahlvorstand erlässt spätestens fünf ~~vier~~ Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in der Dienststelle zur Einsicht ~~ausgehängt~~ ~~ausgelegt~~ oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Auswärtig beschäftigte und andere Wahlberechtigte, die nicht zum Zeitpunkt der Wahlhandlung in der Dienststelle beschäftigt sind, erhalten das Wahlausschreiben durch Zusendung.

(2) Das Wahlausschreiben muss Angaben enthalten über

a) Ort und Tag seines Erlasses,

b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,

c) Ort und Zeit des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe ~~Auslegung~~ der in § 4 Absatz 1 genannten Listen zur Einsichtnahme,

d) den Hinweis, dass Einsprüche gegen die ~~Wähler~~ Listen bis zum Beginn der Wahlhandlung schriftlich und begründet binnen zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung beim Wahlvorstand eingelegt werden können,

e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,

f) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach (§ 6),

g) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl nach (§ 9).

(3) In dem Wahlausschreiben ist besonders auf § 12 MVG-EmK hinzuweisen sowie auf das Erfordernis, dass mehr Namen vorgeschlagen werden sollen als Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Auf § 12 MVG-EMK (Vertretung der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche) ist besonders hinzuweisen.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können binnen drei Wochen nach Aushang oder der sonstigen Bekanntgabe des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten in Textform eingereicht werden muss; abweichend hiervon ist in Dienststellen und Einrichtungen mit weniger als 50 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Unterschrift eines oder einer Wahlberechtigten ausreichend.

(2) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Er überzeugt sich, dass die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Beanstandungen sind dem ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

(3) Der Wahlvorstand wird entsprechend § 12 MVG-EmK auf die angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern achten.

§ 7 Gesamtvorschlag und Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber sind anzugeben.

(2) Der Gesamtvorschlag ist den Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. Der Gesamtvorschlag soll mindestens doppelt so viel Namen enthalten wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Er ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl durch Aushang oder schriftliche Mitteilung bekanntzugeben.

(3) Die Stimmzettel sind dem Gesamtvorschlag (Absatz 1) entsprechend zu gliedern. Sie müssen in Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung identisch sein und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung muss darauf angegeben werden.

§ 8 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Diese führen die Liste der Wahlberechtigten und vermerken darin die Stimmabgabe. Vor Beginn der Stimmenabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, sie sind bis zum Abschluss der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet in die verschlossene Wahlurne eingeworfen wird. Es können auch Wahlumschläge für die Wahlzettel ausgegeben werden. Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.

(3) In Bedarfsfällen können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. In diesem Fall kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder nach § 1 Absatz 2 zur Durchführung der Wahl heranziehen. In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer und Wahlhelferinnen hinzuziehen.

(4) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viel Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Es darf für die Vorgeschlagenen nur jeweils eine Stimme abgegeben werden.

(5) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. Wahlberechtigte können sich zur Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen, wenn sie infolge einer Behinderung hierbei beeinträchtigt sind. Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen, Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. Körperlich behinderte Wahlberechtigte können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 9 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre persönliche Stimme persönlich abzugeben, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(1a) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl räumlich weit vom Wahlort entfernt tätig sind oder aufgrund der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses nicht am Wahlort anwesende sein können, die Briefwahlunterlagen zur Verfügung gestellt werden, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf.

(1b) Der Wahlvorstand kann bestimmen, ob und inwieweit eine Briefwahl durchgeführt wird. Dabei kann der Wahlvorstand entscheiden, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird.

(2) Für die Briefwahl hat der Wahlvorstand auf Antrag a) den Stimmzettel

b) einen neutralen Wahlumschlag und

c) soweit notwendig einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Der Antrag muss dem Wahlvorstand einen Tag ~~Woche~~ vor der Wahl vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Abschluss der Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Abschluss der Stimmabgabe gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Abschluss der Stimmabgabe eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist ungeöffnet samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluss der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) Sind nach § 8 Absatz 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluss der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Als Mitarbeitervertreter oder Mitarbeitervertreterin sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf welche die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung durch Los ausgeschieden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

a) die bei der Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,

b) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,

c) auf denen mehr Namen als nach § 8 Absatz 4 zulässig angekreuzt worden sind auf denen Vorgeschlagene mehr als eine Stimme erhalten haben oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,

d) die einen Zusatz enthalten.

§ 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich der Dienststellenleitung und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich abgelehnt wird. Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des Gewählten oder der Gewählten der oder

die Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

§ 12 Vereinfachte Wahl

(1) In Dienststellen mit i. d. R. nicht mehr als 100 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt, es sei denn ein Beschluss gemäß Absatz 3 wird gefasst. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Wahlberechtigten, für die Einberufung gilt § 2 entsprechend. Die Einberufung muss schriftlich oder durch Aushang erfolgen und die Namen der Wahlberechtigten und der Wählbaren enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Es ist darauf hinzuweisen, dass Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können.

(2) Die Versammlung wählt durch Zuruf aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin, welcher oder welche ~~der oder die~~ die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. Er oder sie erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. Danach fordert der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. § 1 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Über die Wahlvorschläge wird ~~durch~~ in geheime Wahl abgestimmt. Für die Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen nach § 8 entsprechend. Eine Briefwahl findet nicht statt. Für die Stimmauszählung hat der Versammlungsleiter einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Versammlung hinzuziehen, § 1 Absatz 3 gilt entsprechend. Für die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

(3) In Dienststellen mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Versammlung beschließen, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlvorstand, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

§ 13 Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen, insbesondere Niederschriften, Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel, sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 14 Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Sofern die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen ist (§ 49 MVG-EmK), erfolgt die Wahl unter Leitung des Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang, soweit die Wahl zeitlich im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin fällt.

(2) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen.

(3) Von den Wahlberechtigten können jeweils so viel Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.

(4) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß.

(5) ~~Für die Wahl einer Vertrauensperson gemäß § 44 MVG-EmK Abschnitt 5 gilt das vereinfachte Verfahren nach § 12~~

§ 15 Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle für die die Mitarbeitervertretung gewählt wird beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Personen, die gemäß § 151 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch 68 Absatz 2 SGB IX mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.

(1a) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu wählen.

(2) 1 Die Wahl der Vertrauensperson wird im Briefwahlverfahren durchgeführt. 2 Anstelle des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe werden die Wahllisten den wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vom Wahlvorstand übersandt. 3 Im Übrigen gelten für die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend. 4 Gemäß § 50 Absatz 4 MVG-EMK.EKD sind auch nicht schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählbar.

§ 16 Inkrafttreten

Diese geänderte Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

DHB-ZK VIII.143 Richtlinie über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Unterlagen kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen, Werke und Stiftungen (Aufbewahrungs- und Kassationsrichtlinie)

1. Geltungsbereich

1 Die Richtlinie für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Unterlagen gilt für die Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland

und ihre Einrichtungen, Werke und Stiftungen, die Unterlagen in Registraturen, Altregistraturen oder Archiven verwalten. 2 Sie erstreckt sich auf analoge und elektronische Unterlagen, unabhängig von ihrer Aufzeichnungs- und Speicherungsform. 3 Unbeschadet der in dieser Richtlinie aufgestellten Fristen sind gesetzlich festgelegte Aufbewahrungsfristen zu beachten.

2. Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Grundsätzlich werden nur solche Unterlagen aufbewahrt, die im eigenen Dienstbereich erwachsen und zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben benötigt werden.

(2) 1 Unterlagen sind geordnet und in geeigneter Weise aufzubewahren. 2 Die Ordnung erfolgt nach dem jeweils geltenden Aktenplan oder in Absprache mit dem zuständigen Zentralarchiv nach archivischen Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätzen.

(3) Für das Zentralarchiv ist eine Archivaufsicht zu benennen. Die Führung des Archivs und die Archivaufsicht sollten nur in Ausnahmefällen identisch sein.

(4) Der Kirchenvorstand benennt als Archivaufsicht für das Zentralarchiv die Kirchenkanzlei, die intern eine Person oder ein Gremium mit der Aufsicht betraut. Dies kann als ehrenamtliche Aufgabe wahrgenommen werden.

(5) Mittels des als Anlage beigefügten Organigramms ist jedem Bezirk als ein zuständiges Archiv das Archiv der jeweiligen Konferenz zugeordnet. Jeder Dienststelle und jedem Konferenzarchiv ist als zuständiges Endarchiv das Zentralarchiv zugeordnet. Die Archivalienabgabe erfolgt für die Bezirke an die Archive der Konferenzen. Die Archivalienabgabe für die Dienststellen und Konferenzen erfolgt ausschließlich an das Zentralarchiv.

3. Registratur, Altregistratur, Archiv

(1) In der Registratur werden nur Unterlagen aufbewahrt, die der Erfüllung der aktuellen Aufgaben der Verwaltung dienen und deshalb in ständigem Zugriff bleiben müssen.

(2) In der Altregistratur werden die Unterlagen aufbewahrt, die nicht mehr laufend benötigt werden, aber noch befristet aufbewahrt werden müssen.

(3) 1 Im Archiv werden archivwürdige Unterlagen aufbewahrt, die von der Verwaltung nicht mehr benötigt werden und deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. 2 Das Archiv kann auch die Aufgaben von Altregistraturen seines Zuständigkeitsbereichs wahrnehmen.

4. Archivwürdige Unterlagen

(1) Unterlagen sind archivwürdig, wenn sie Leben und Wirken der eigenen Rechtsperson dokumentieren, der Rechtssicherung dienen, einen besonderen historischen Wert haben oder für die wissenschaftliche oder

heimatgeschichtliche Forschung Bedeutung haben; andere Gesichtspunkte, zum Beispiel künstlerische, können berücksichtigt werden.

(2) Archivwürdige Unterlagen sind dauernd aufzubewahren.

(3) Die Einschätzung der Archivwürdigkeit von Unterlagen wird durch das Zentralarchiv vorgenommen. Die Entscheidungen des Zentralarchivs sind bindend und umzusetzen.

5. Aussonderung von Unterlagen

(1) 1 Rechtzeitiges Aussondern der nicht mehr benötigten Unterlagen erhält Wert und Funktionsfähigkeit der Registratur. 2 Das Aussondern erfolgt nach dem dieser Richtlinie beigefügten Aufbewahrungs- und Kassationsplan, in dem festgelegt ist, welche Unterlagen dauernd oder befristet aufbewahrt werden. 3 In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen Archivaufsicht einzuholen.

(2) Unterlagen, die in die Altregistratur oder in das Archiv überführt werden, sind in Abgabelisten zu verzeichnen. Ein Duplikat der Abgabeliste ist im Zuge der Archivalienübergabe dem Zentralarchiv auszuhändigen.

6. Kassation

(1) 1 Nicht archivwürdige Unterlagen sollen in regelmäßigen Abständen vernichtet (kassiert) werden. 2 Dabei verfahren die kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen, Werke und Stiftungen nach dem für sie geltenden Aufbewahrungs- und Kassationsplan.

(2) Unterlagen aus der Zeit vor 1968 dürfen nicht ohne die Genehmigung der zuständigen Archivaufsicht vernichtet (kassiert) werden.

(3) In einem Kassationsprotokoll ist festzuhalten, von wem welche Unterlagen in welchem Umfang und auf welche Weise vernichtet worden sind.

(4) 1 Die Bestimmungen zur Aussonderung und Kassation gelten auch für elektronische Unterlagen. 2 Bei diesen ist das Vorhandensein mehrerer Versionen, Formate und Speicherorte zu berücksichtigen.

7. Schutzbestimmungen

(1) Nicht archivwürdige Unterlagen dürfen nicht in den Handel gebracht oder veräußert werden.

(2) Bei der Vernichtung (Kassation) durch Dritte muss durch schriftliche Vereinbarung sichergestellt sein, dass die Unterlagen nicht missbräuchlich verwendet werden.

(3) Unterlagen sind bis zum Zeitpunkt der Vernichtung (Kassation) vor dem Zugriff Dritter zu sichern.

(4) 1 Ist eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, tritt gemäß § 21 DSO-EmK in Verbindung mit § 22 DSO-EmK an die Stelle der Lö-

schung die Einschränkung der Verarbeitung. 2 Die Anbieterspflicht gemäß den geltenden Archivgesetzen bleibt davon unberührt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anlage zu § 5 Absatz 1

Aufbewahrungs- und Kassationsplan für die bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen, Werken und Stiftungen seit dem Jahr 1950 erwachsenen Unterlagen

Vorbemerkungen:

1 Der Aufbewahrungs- und Kassationsplan dient dazu, die in den Registraturen erwachsenen amtlichen Unterlagen auf das notwendige Maß zu beschränken und nicht mehr benötigte Unterlagen frühzeitig auszusondern.

2 Die ausgesonderten Unterlagen sind nach ihrem Wert auf Dauer zu archivieren oder nach Ablauf von festgelegten Aufbewahrungsfristen zu vernichten (Kassation).

3 Unterlagen sind Akten, Kirchenbücher und andere Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschafte, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige, auch auf maschinenlesbaren Informations- und Datenträgern gespeicherte Dokumente.

4 Unterlagen sind auch die zur Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

5 Was bedeutet es, wenn nach Ziffer 1 auch elektronische Unterlagen geordnet und in geeigneter Weise aufbewahrt werden?

6 Die Unterlagen werden in einem unkomprimierten Standardformat in einem dokumentierten Ablagesystem nach dem Akten- und Registraturplan geordnet abgespeichert.

7 Die Dateien werden möglichst in Langzeitspeicherformaten auf einem eigenen Server abgelegt.

8 Die Entscheidung für Aufbewahrung, Kassation oder Archivierung soll nicht für einzelne Unterlagen getroffen werden, sondern für die als Mappen, Hefter, Ordner usw. angelegten Akteneinheiten.

9 Das setzt eine saubere Aktenbildung nach Sachaktenplan voraus.

10 Die im folgenden Plan genannten Betreffe und Unterlagenformen sind nur als Erläuterung zu verstehen.

11 Keineswegs ist daran gedacht, die Akten Blatt für Blatt darauf durchzusehen, welche Unterlagen erhalten und welche kassiert werden sollen.

12 Diese Entscheidung soll vielmehr für den jeweiligen Aktenband insgesamt getroffen werden.

13 Enthält ein Aktenband Vorgänge von sehr unterschiedlichem Erhaltungswert, wird die Entscheidung nach dem überwiegenden Inhalt getroffen, d.h. nach quantitativer Schätzung.

14 Ohne die Einwilligung des zuständigen Archivs dürfen nur die unter den Buchstaben C-F genannten Unterlagen vernichtet werden, sofern sie erst nach 1950 entstanden und die genannten Vorbedingungen erfüllt sind.

15 Das Kassationsprotokoll gemäß Ziffer 6 Absatz 3 ist dem zuständigen Archiv unverzüglich zu übermitteln.

16 Alle Unterlagenarten, die im folgenden Plan nicht genannt sind, müssen, selbst wenn ihnen kein Erhaltungswert zuzukommen scheint, vorerst aufbewahrt werden; denn die fachliche Entscheidung über deren Archivierung oder Kassation trifft das zuständige Archiv bzw. die Archivaufsicht.

17 Ebenso sollte in Zweifelsfällen und bei begründeten Ausnahmen nicht ohne Zustimmung des zuständigen Archivs kassiert werden.

18 Neben den eigentlichen Unterlagen in den Registaturen werden zuweilen auch historische Nachrichten über die eigene kirchliche Körperschaft gesammelt.

19 Dieses Sammlungsgut (z.B. Zeitungsausschnitte, Abschriften von historischen Quellen oder historische Darstellungen, aber auch Bild-, Film- und Tondokumente von kirchlichen Ereignissen oder von Gebäuden, Kunstwerken und Denkmälern) darf ebenfalls nicht ohne Zustimmung des zuständigen Archivs kassiert werden.

20 Die in der Anlage unter den Buchstaben B-E genannten Fristen beginnen jeweils mit dem Schließen der Akten bzw. der Beendigung des Vorgangs zu laufen.

21 Der Aufbewahrungs- und Kassationsplan bezieht sich immer auf die Unterlagen der eigenen Einrichtung.

22 Ausschlaggebend für die Entscheidung über die dauernde Aufbewahrung ist die Dokumentation der eigenen Arbeit der jeweiligen Körperschaft.

23 Andere kirchliche Dienststellen und Einrichtungen können den Aufbewahrungs- und Kassationsplan in Absprache mit dem für sie zuständigen Archiv entsprechend anwenden.

24 Akten und Aktengruppen, die dauernd aufzubewahren sind, werden entsprechend der Reihenfolge des Akten- bzw. Registraturplans aufgeführt.

A.	Dauernd aufzubewahren sind:	Fundorte
0.	Verfassung	

0.1.	Unterlagen über Gründung, Organisation, Theologie der kirchlichen Körperschaft	VLO und DHB-ZK, DHB-N, DHB-O, DHB-S
0.2.	Unterlagen zu Wahlen der kirchlichen Körperschaften, ihren Organen und Ausschüssen (nur Wahlprotokoll mit Wahlergebnis und Unterlagen über Veränderungen während der Wahlperiode	VhN der JK/Protokoll KV
0.3.	Niederschriften und Verhandlungen der kirchlichen Körperschaften, ihrer Organe und Ausschüsse, Protokollbücher	VhN der JK/Protokoll KV
0.4.	Unterlagen der kirchlichen Disziplinar- und Kirchenzuchtverfahren, Prozessakten	Registratur Kirchenkanzlei
1.	Andere Kirchen und Religionsgemeinschaften	
1.1.	Unterlagen über Beziehungen zu oder Auseinandersetzungen mit anderen Konfessionen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen, soweit sie Vorgänge die eigene Körperschaft berühren	VLO und DHB-ZK, DHB-N, DHB-O, DHB-S oder in Protokollen der Gremien
2.	Kirche und Gesellschaft	
2.1	Unterlagen über Veranstaltungen der kirchlichen Körperschaft und besondere Ereignisse	VhN-JK, VhN-ZK
2.2	Unterlagen über eigenen Kindertagesstätten und Einrichtungen der Jugendarbeit (Einrichtung und Bau, Verträge, Organisation, Konzeption, Heimaufsicht)	Registratur Dienststellen/Werke
2.3	Unterlagen über die Arbeit der Gremien, die sich mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen	Registratur Dienststellen/Werke
2.4	Unterlagen über die Arbeit der Gremien, die sich mit Erwachsenenbildung beschäftigen	Registratur Dienststellen/Werke
2.5	Unterlagen über die Arbeit der Gremien, die sich mit den Maßnahmen von Evangelisation und missionarischen Gemeindeaufbau beschäftigen	Registratur Dienststellen/Werke
2.6	Unterlagen über die Arbeit der Gremien, die sich mit den Fra-	Registratur Dienststellen/Werke

	gen der Ökumene und dem interreligiösen Dialog beschäftigen	
2.7	Unterlagen über die Arbeit der Gremien, die sich diakonischer und gesellschaftspolitischer Verantwortung beschäftigen	Registratur Dienststellen/Werke
2.8	Unterlagen über die Arbeit der Gremien, die sich Fragen von Theologie, Agende und Gottesdienst beschäftigen	Registratur Dienststellen/Werke
3.	Kirchliche Mitarbeitende	
3.1	Disziplinarakten, sofern die Vorkommnisse von erheblicher Bedeutung für die berufliche Laufbahn des oder der Betroffenen sind oder das Leben der eigenen Körperschaft beeinflusst haben	Registratur Kirchenkanzlei
4.	Theologie, Gottesdienste, Amtshandlungen	
4.1	Unterlagen über regelmäßige und besondere Gottesdienste, Beichte, Abendmahlsfeiern, Amtshandlungen	Registratur Suptur/Bezirke
4.2	Kirchenbücher	Registratur Bezirke
4.3	Abkündigungen	Registratur Bezirke
4.4	Unterlagen über Inhalt und Gestaltung des Kirchlichen Unterrichts	Registratur Bezirke Registratur KGSt
4.5	Unterlagen über Seelsorge an verschiedenen Personengruppen und in verschiedenen Bereichen, soweit das Beicht- und Seelsorgegeheimnis die Aufbewahrung nicht ausschließt	Registratur Bezirke
4.6	Gemeindebriefe	Registratur Bezirke
4.7	Unterlagen über kulturelle Aktivitäten der eigenen Körperschaft	Registratur Bezirke
4.8	Unterlagen über die eigene Kirchengeschichte, Jubiläen, Veröffentlichungen, Chronik	Registratur Bezirke
5.	Verwaltung	
5.1	Geschäftsordnungen, Dienst-anweisungen, Geschäftsverteilungspläne	VLO/DHB/VhN

5.2.	Unterlagen zur Organisation von Datenverarbeitung und Datenschutz	Registratur Kirchenkanzlei
5.3.	Aktenpläne	DHB-ZK
5.4.	Unterlagen zum Archiv, Kassationsprotokolle	DHB-ZK
5.5.	Prozesse vor den ordentlichen Gerichten, die dauernde Rechtsverhältnisse oder historische Belange berühren bzw. Einfluss auf die eigene Körperschaft haben	Registratur Kirchenkanzlei/ Suptur/KGSt
5.6.	Statistische Berichte	Registratur Suptur/ KGSt/Bezirke
6.	Grundstücke	
6.1.	Unterlagen über Erwerb, Veränderungen und Verkauf von Grundvermögen	Registratur KGSt
6.2.	Unterlagen über dauernde Berechtigungen und eigene Verpflichtungen (Steuer- und Gebührenfreiheit, Abgaben, Erbaurechte, Dienstbarkeiten etc.)	Registratur KGSt
7.	Gebäude, Kunst- und Denkmalpflege	
7.1.	Unterlagen über Errichtung und bauliche Unterhaltung kirchlicher Gebäude (Bauplanung, Finanzierung, Zeichnungen, Bauberichte, ausgeführte Angebote, Abschlussrechnungen, Inventar, Versicherung, Grundsteinlegung und Einweihung etc.)	Registratur KGSt
7.2.	Unterlagen über Nutzung kirchlicher Gebäude (ohne Vermietung)	Registratur KGSt
7.3.	Unterlagen über Ausstattungsgegenstände der Kirche (Taufe, Kanzel, Altar, Orgel, Uhr, Bestuhlung, Kunstwerke, Denkmäler etc.)	Registratur KGSt
7.4.	Unterlagen über Bestand und Erhaltung des Kunst- und Kulturgutes	Registratur KGSt
8.	Finanz-, Steuer- und Vermögensverwaltung	
8.1.	Haushaltspläne, außerordentliche Haushaltspläne (Kostendeckungspläne)	Registratur Kirchenkanzlei/KGSt

8.2.	Unterlagen über Rechnungsführung, Rechnungslegung und Prüfung der Rechnungen	Registratur Kirchenkanzlei/KGSt
8.3.	Vermögensnachweise, Bilanzen	Registratur Kirchenkanzlei/KGSt
8.4.	Unterlagen über Errichtung und Verwaltung von Stiftungen, Stiftungsvermögen	Registratur Kirchenkanzlei/KGSt
8.5.	Summarische Übersichten über Kollekten- und Kirchengeldaufkommen	Registratur Kirchenkanzlei/KGSt
8.6.	Unterlagen über die Berechtigung und Verpflichtung Dritter zu besonderen Leistungen (Baulast, Deputate etc.), Ablösungen	Registratur KGSt
B. 30 Jahre aufzubewahren sind:		
1. Kirche in Staat und Gesellschaft, Diakonie, Beratungsarbeit		
1.1.	Pflege- bzw. Krankenhausdokumentation (bei verstorbenen Erwachsenen 10 Jahre, bei verstorbenen Minderjährigen 20 Jahre)	Registratur in den Diakoniewerken
2. Kirchliche Mitarbeitende		
2.1.	Personalakten über Versorgungsleistungen, sofern ein Wiederaufleben der Ansprüche möglich ist (von der letzten Versorgungsleistung an)	Registratur GVK
3. Finanz-, Steuer- und Vermögensverwaltung		
3.1.	Unterlagen über Hypotheken und Darlehen nach Abtragung der Schuld und Löschung im Grundbuch	Registratur KGSt
3.2.	Unterlagen über Versicherungen und über die Abwicklung einzelner Versicherungsfälle (nur Haftpflicht- und Unfallschäden nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses)	Registratur KGSt
3.3.	Prozessakten, sofern keine dauernden Rechtsverhältnisse oder historischen Belange berührt sind	Registratur KGSt

C. 10 Jahre aufzubewahren sind:		
1. Kirchliche Mitarbeitende		
1.1.	Personalakten über Versorgungsleistungen, sofern ein Wiederaufleben der Ansprüche entfällt (von der letzten Versorgungsleistung an)	Registratur GVK
1.2.	Unterlagen über Reisekostenabrechnungen und Erstattungen	Registratur GVK
2. Verwaltung		
2.1.	Unterlagen über EDV-Programmierung	Registratur Kirchenkanzlei/KGSt
3. Grundstücke bzw. Gebäude		
3.1.	Unterlagen über Pacht- und Mietverhältnisse (nach Beendigung der Mietverhältnisse)	Registratur KGSt
4. Finanz-, Steuer- und Vermögensverwaltung		
4.1.	Unterlagen über die Aufstellung der Haushaltspläne, Jahresrechnungen	Registratur Kirchenkanzlei/KGSt
4.2.	Verwendungsnachweise für öffentliche Zuschüsse, soweit keine anderen Fristen vorgeschrieben sind	Registratur Kirchenkanzlei/KGSt
4.3.	Unterlagen über Versicherungsfälle, soweit sie Sachschäden betreffen (nach Abschluss der Regulierung)	Registratur KGSt
D. 5 Jahre aufzubewahren sind:		
1. Kirchliche Mitarbeitende		
1.1.	Personalakten kirchlicher Mitarbeitender nach AVR	Registratur GVK
1.2.	Werkverträge	Registratur GVK
E. 2 Jahre aufzubewahren sind:		
0. Verfassung		
0.1.	Unterlagen über die Durchführung der Wahlen zu kirchlichen Körperschaften	Registratur Kirchenkanzlei/KGSt

1.	Kirche in Staat und Gesellschaft, Diakonie und Beratungsarbeit	
1.1.	Rundschreiben kirchlicher Werke, Einrichtungen und Vereine	Registratur Kirchenkanzlei/KGSt/ Suptur/Werke
2.	Kirchliche Mitarbeitende	
2.1.	Urlaubslisten, Arbeitszeitlisten	Registratur Bezirke
3.	Theologie, Gottesdienste, Amtshandlungen, Kirchenmusik	
3.1.	Anlagen zu den Kirchenbüchern (nach Bescheinigung der Vollzähligkeit der Kirchenbucheintragungen durch den Kirchenbuchführer bzw. die Kirchenbuchführerin)	Registratur Bezirke
4.	Finanz-, Steuer- und Vermögensverwaltung	
4.1.	Kontoauszüge (nach abschließender Entlastung)	Registratur Bezirke/ Dienststellen/Werke
F.	Sofort auszusondern oder höchstens 1 Jahr aufzubewahren sind:	
	Umzugsmeldungen von Gemeindegliedern (nach Eintragung)	Registratur Bezirke
	Unterlagen über Ausstellung amtlicher Zeugnisse	Registratur Bezirke
	Unterlagen über kurzfristige Vertretungen	Registratur Bezirke
	Unterlagen über Bewerbungen nichtberücksichtigter Personen	Registratur Suptur
	Handzettel und Anschläge für regelmäßige Gottesdienste und übliche Veranstaltungen	Registratur Bezirke
	Kollekten-Abkündigungen	Registratur Bezirke
	Einladungen zu Veranstaltungen, an denen die Gemeinde (usw.) nicht selbst beteiligt ist	Registratur Bezirke
	Rundschreiben der kirchlichen Verwaltung von zeitlich begrenzter Bedeutung (nach	Registratur Bezirke

	Kenntnisnahme bzw. Erledigung)	
	Unberücksichtigte Angebote und Prospekte	alle

Rechtsrat, Gutachtliche Äußerung

Gutachtliche Äußerung Nr. 16 vom 23.12.2022

Anwendung der Ergänzung zu § 26 Versorgungsordnung auf laufende Beurlaubungsfälle

Leitsatz:

Die durch den Kirchenvorstand am 25./26.03. 2022 beschlossene Ergänzung des § 26 Versorgungsordnung zum Wegfall der Versorgung der Kirche bei freiwilligen Beurlaubungen ist auf Beurlaubungen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits liefen, nicht anzuwenden. Dies gilt auch für den Fall einer Verlängerung über 5 Jahre hinaus gemäß Art. 354 Abs. 2a Satz 3 VLO.

Tatbestand

In seiner Entscheidung Nr. 10 vom 14.03.2020 hat der Rechtsrat entschieden: "Es wird festgestellt, dass der Antragsteller durch seine Beurlaubung gemäß Art. 354.2 VLO seine Anwartschaften auf Altersversorgung durch die Kirche nicht verloren hat."

Im Rahmen der Begründung dieser Entscheidung wird festgestellt:

....Damit steht aber auch fest, dass der Ausgangspunkt der Beratungen in den Protokollen der KKR und der KFA, dass bezüglich der Frage der Nachversicherungspflicht zwei verschiedene Systeme, nämlich das staatliche Recht und das kirchliche Recht aufeinandertreffen, die sich gegenseitig in bestimmten Fällen sogar ausschließen, unzutreffend ist. Das staatliche Recht räumt vielmehr dem kirchlichen Recht den Vorrang ein und gelangt eben nur dann zur Pflicht der Nachversicherung, wenn bei einem Ausscheiden ein Verlust der bisherigen Versorgungsanwartschaften eingetreten ist. Dies ist auch nachvollziehbar. Soweit nämlich ein Ausscheidender seine Anwartschaften nicht verloren hat, besteht kein Grund, für ihn durch die Nachversicherung zusätzlich Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen. Ist der Betreffende aber tatsächlich mit Verlust seine Anwartschaften ausgeschieden, besteht die Nachversicherungspflicht zu Recht, weil der Betreffende sonst quasi ohne Altersversorgung für den betreffenden Zeitraum

dastünde. Als Zwischenergebnis bleibt damit festzuhalten, dass entgegen der Auffassung der mit diesem Fall befassten Gremien eine Pflicht zur Nachversicherung nur bestand, wenn aufgrund der innerkirchlichen Vorschriften die Beurlaubung des Antragstellers zum Verlust seiner Versorgungsanwartschaften geführt hat.

Die Kommission für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat sich anschließend in der Sitzung vom 16.02.2022 mit der Frage der Nachversicherung bei Beurlaubung befasst. Im Protokoll wurde unter 5.1 festgehalten:

Art. 354 Beurlaubung

Die Problematik von Beurlaubungen, jeweils angestoßen durch die KoD und beschlossen von der JK, beschäftigt die KKR. Sie liest im Text der VLO, dass diese für zwei Fälle vorgesehen ist: „Dienstausübung nicht möglich“ oder „Beurlaubung für eine vorübergehende Zeit“. Die KKR möchte, dass hier Grundsatzfragen geklärt werden, um in Zukunft in diesen Fragen einen Standard zu haben, der für alle gilt und auch die Entscheidung erleichtert. Es gibt die Anregung vom Bischof, dass das Gespräch zwischen dem ZK-Kabinett und den Vorsitzenden der drei KoD gesucht werden sollte, um die allgemeingrundsätzlichen Fragen zu klären.

Die KKR begrüßt den Vorschlag des Bischofs und bittet darum, nach Beratungen die Ergebnisse der KKR bekannt zu machen, um es ggf. in einen Rechtstext zu gießen.

Unter 5.5 lautet das Protokoll:

Der Vorgang hat bereits die KFA und die KKR beschäftigt und mehrfach auch den KV. Die KKR hatte im November 2021 den Auftrag vom KV erhalten, eine Regelung zu erarbeiten, die rechtskonform ist. Folgende Regelung schlägt die KKR vor:

X Nachversicherung von Pastoren/Pastorinnen

§ 26 Ein aus dem ordinierten Dienst ausgeschiedener Pastor/eine aus dem ordinierten Dienstausschiedene Pastorin hat keinen Anspruch auf Versorgung nach der Versorgungsordnung der Kirche. Die Bestimmungen des SGB (Nachversicherung) sind zu beachten. Dasselbe gilt, wenn eine Mitgliedschaft auf Probe gemäß Art. 327 Abs. 5 VLO endet.

Ein nach Art. 354. 2 a VLO beurlaubter Pastor/eine nach Art. 354. 2 a VLO beurlaubte Pastorin hat keinen Anspruch auf Versorgung nach der Versorgungsordnung der Kirche, wenn die Beurlaubung mehr als zwei (Vorschlag der KThP: fünf, Wunsch der Kabinette: zwei) Jahre andauert. Auch eine nur für ein Jahr gewährte Beurlau-

bung, der sich weitere befristete Beurlaubungen anschließen, führt nach zwei Jahren ununterbrochener Beurlaubung zum Verlust des Anspruchs auf Versorgung nach der Versorgungsordnung der Kirche. Die Bestimmungen des SGB (Nachversicherung) sind zu beachten.

Die KKR hat im Vorfeld zu dieser Sitzung eine rechtliche Prüfung des gesamten Vorgangs vornehmen lassen. Das Rechtsgutachten wurde ausführlich beraten. Die Rechtsprüfung hat ergeben, dass wir als Körperschaft frei sind, die Entscheidung des unversorgten Ausscheidens zu treffen, wann immer es für die Körperschaft angemessen erscheint. Insofern sind zwei oder fünf Jahre zwei Varianten, die beide möglich sind. Die Priorität der KKR liegt bei einer Regelung, die zwei Jahre vorsieht. Für eine berufliche Neuorientierung (und darum geht es in diesen Fällen) sollten zwei Jahre ausreichend sein.

Die KKR gibt zu bedenken, dass eine Regelung mit fünf Jahren zum Regelfall werden könnte, der den Kabinetten die Personalplanung erschwert. Die KKR weiß von den Beschlüssen der KFA, dass diese darauf achtet, wie hoch die Summe der Nachversicherung ist, die erst nach fünf Jahren erfolgt. Man kann im Durchschnitt davon ausgehen, dass pro Jahr die Steigerung bei der Nachversicherungssumme bei ca. 10.000 Euro liegt. Das bedeutet, dass bei einer Regelung mit fünf Jahren die Kirche für diesen Zeitraum der nicht möglichen Dienstaussübung nach Art. 354 VLO oder der vorübergehenden Beurlaubung, ebenfalls nach Art. 354 VLO, gegenüber einer Nachversicherung nach einer zweijährigen Beurlaubung ca. 30.000 €, gegenüber einer sofortigen Nachversicherung sogar ca. 50.000 Euro mehr aufwenden muss, um die Nachversicherung einzuleiten. Die KKR könnte sich gut vorstellen, dass der KV die KFA erneut befragt, wie sie den Zeitraum von fünf Jahren bewertet. Vielleicht klären auch die Gespräche des ZK-Kabinetts mit den KoD, wie Beurlaubung in Zukunft im Grundsatz möglich sein kann.

Der Kirchenvorstand hat dann bei der Sitzung vom 25.06. Folgendes beschlossen und protokolliert:

Der KV beschließt folgende Änderung des Ordnungstextes, die mit sofortiger Wirkung in Kraft treten (Änderungen doppelt unterstrichen):

Beschluss:

X Nachversicherung von Pastoren/Pastorinnen

§ 26 Ein aus dem ordinierten Dienst ausgeschiedener Pastor/eine aus dem ordinierten Dienst ausgeschiedene Pastorin hat keinen Anspruch auf Versorgung nach der Versorgungsordnung der Kirche. Die Bestimmungen des SGB (Nachversicherung) sind zu beachten. Dasselbe

gilt, wenn eine Mitgliedschaft auf Probe gemäß Art. 327 Abs. 5 VLO endet.

Ein nach Art. 354. 2 a VLO beurlaubter Pastor/eine nach Art. 354. 2 a VLO beurlaubte Pastorin hat keinen Anspruch auf Versorgung nach der Versorgungsordnung der Kirche, wenn die Beurlaubung mehr als zwei Jahre andauert. Auch eine nur für ein Jahr gewährte Beurlaubung, der sich weitere befristete Beurlaubungen anschließen, führt nach zwei Jahren ununterbrochener Beurlaubung zum Verlust des Anspruchs auf Versorgung nach der Versorgungsordnung der Kirche. Die Bestimmungen des SGB (Nachversicherung) sind zu beachten. Ausnahmen können von der Jährlichen Konferenz auf Empfehlung von Kabinett und KoD gewährt werden, wenn eine längere Beurlaubung (bis maximal 5 Jahre) im Interesse der Kirche liegt. (Zustimmung, 1 Gegenstimme)

Am 08.04.2022 wandte sich Superintendent Tobias Beißwenger wie folgt an den Rechtsrat:

Der KV hat in seiner letzten Sitzung folgendes beschlossen:

Ein nach Art. 354. 2 a VLO beurlaubter Pastor/eine nach Art. 354. 2 a VLO beurlaubte Pastorin hat keinen Anspruch auf Versorgung nach der Versorgungsordnung der Kirche, wenn die Beurlaubung mehr als zwei Jahre andauert. Auch eine nur für ein Jahr gewährte Beurlaubung, der sich weitere befristete Beurlaubungen anschließen, führt nach zwei Jahren ununterbrochener Beurlaubung zum Verlust des Anspruchs auf Versorgung nach der Versorgungsordnung der Kirche. Die Bestimmungen des SGB (Nachversicherung) sind zu beachten. Ausnahmen können von der Jährlichen Konferenz auf Empfehlung von Kabinett und KoD gewährt werden, wenn eine längere Beurlaubung (bis maximal 5 Jahre) im Interesse der Kirche liegt.

Ich möchte nun den Rechtsrat bitten, zu prüfen, was dieser Beschluss für diejenigen "Altfälle" bedeutet, deren Beurlaubung bereits gewährt wurde. Gilt diese Regelung rückwirkend? Tritt sie ab jetzt in Kraft (und würde dann in zwei bzw. fünf Jahren greifen)? Oder ist diese Regelung überhaupt nicht auf die Personen anzuwenden, die bereits nach Art. 354. 2 a VLO beurlaubt wurden? Eine Einschätzung von Seiten des Rechtsrats wäre hier sehr hilfreich, bevor es zu einer möglichen Nachversicherung kommen könnte/müsste.

Auf Rückfrage schrieb Superintendent Beißwenger, dass dieser Antrag in Absprache mit dem Kabinett mit der Bitte um eine gutachtliche Äußerung gestellt wird.

Gutachten

Der Antrag ist zulässig.

Der Rechtsrat äußert sich gemäß § 6 b seiner Geschäftsordnung in den Fällen in der Form einer gutachtlichen Äußerung, in denen die Voraussetzungen für eine Entscheidung nicht vorliegen, die Abgabe der Äußerung aber nach Auffassung des Rechtsrats dem Fortschritt des Werks der Kirche oder der Vermeidung eines Streitfalls dient. Diese Voraussetzungen sind gegeben. Nachdem bei Abfassung des neuen Textes keine Bestimmung darüber getroffen wurde, ob und wie die neue Regelung auf bereits laufenden Beurteilungen anzuwenden ist, dient die gutachtliche Äußerung der Vermeidung von Streitfällen.

Der Rechtsrat ist nach schriftlicher Beratung mehrheitlich zu folgendem Ergebnis gelangt:

Der Rechtsrat hat sich mit der Frage der Rückwirkung von Verordnungen bereits in der gutachtlichen Äußerung G8 vom 02.11.2008 befasst und dort ausgeführt:

Der Grundsatz der Rechtssicherheit verbietet es zwar im Allgemeinen, den Beginn der Geltungsdauer eines Rechtsaktes auf einen Zeitpunkt vor dessen Veröffentlichung zu legen, dies kann aber dann ausnahmsweise anders sein, wenn das angestrebte Ziel es verlangt und das berechnete Vertrauen der Betroffenen gebührend beachtet ist.

Keine Bedenken bestehen, die rechtlichen Folgen eines bereits bestehenden Sachverhalts zu ändern. Eine solche Änderung, wenn sie für den Betroffenen belastend ist, entfaltet ihre Wirkung aber nicht rückwirkend – so als ob sie bereits bei Entstehen des Sachverhalts gegolten hätte – sondern erst ab Veröffentlichung der Veränderung.

Nachdem das Rückwirkungsgebot im staatlichen Recht Verfassungsrang hat, gibt es auch Entscheidungen des BVerfG hierzu, zum Beispiel im Beschluss des Zweiten Senats vom 25. März 2021 (2 BvL 1/11) mit dem Leitsatz:

Das grundsätzliche Verbot rückwirkender belastender Gesetze beruht außerhalb des Strafrechts auf den grundrechtlich geschützten Interessen der Betroffenen sowie den Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG).

In einem Kommentar zur Abgabenordnung (im Steuerrecht stellt sich oft die Frage des Rückwirkungsverbot) von Schwarz/Pahlke wird unter § 4, Rdn. 88 und 89 ausgeführt:

Eine unechte Rückwirkung ("tatbestandliche Rückanknüpfung") liegt vor, wenn eine Norm auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt und damit zugleich die betroffene Rechtsposition entwertet. Die belastenden Rechtsfolgen einer Norm treten in diesem

Fall erst nach ihrer Verkündung ein; sie werden aber tatbestandlich von einem bereits ins Werk gesetzten Sachverhalt ausgelöst. Die unechte Rückwirkung ist "nicht grundsätzlich unzulässig", jedoch nur dann mit dem Vertrauensschutzprinzip vereinbar, wenn sie zur Förderung des Gesetzeszwecks geeignet und erforderlich ist. Knüpft der Gesetzgeber an zurückliegende Sachverhalte innerhalb eines nicht abgeschlossenen Veranlagungs- oder Erhebungszeitraums an, muss bei einer Gesamtabwägung zwischen dem Gewicht des enttäuschten Vertrauens und der die nachteilige Änderung rechtfertigenden öffentlichen Belange die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt sein. Die allgemeine Erwartung einer zukünftig unverändert fortbestehenden Rechtslage genießt keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz.

Für die Zulässigkeit einer unechten Rückwirkung gelten damit im Vergleich zur früheren BVerfG-Rspr. wesentlich strengere Maßstäbe. Eine bedeutsame Annäherung an einen dispositionsbezogenen Rückwirkungsbegriff ergibt sich vor allem aus der vom BVerfG nunmehr ausdrücklich zugestandenem Erkenntnis, dass rückwirkende Regelungen innerhalb eines Veranlagungszeitraums, die der unechten Rückwirkung zugeordnet werden, "in vielerlei Hinsicht" der echten Rückwirkung nahestehen. Insbesondere erhalten nunmehr "besondere Momente der Schutzbedürftigkeit" als Ausschlussgrund einer rückwirkenden Gesetzesregelung stärkeres Gewicht. Normadressaten müssen die Enttäuschung des Vertrauens in die alte Rechtslage nur hinnehmen, soweit dies aufgrund besonderer, gerade die Rückanknüpfung rechtfertigender öffentlicher Interessen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist. Nur soweit Momente der Schutzbedürftigkeit fehlen, reichen schon allgemeine Ziele der Verbesserung der Steuergerechtigkeit sowie die Erzielung von Steuerermehreinnahmen zur Gegenfinanzierung anderweitiger Steuerausfälle zur Rechtfertigung aus. In jedem Fall ist der Gesetzgeber auch bei Fällen unechter Rückwirkung verpflichtet, sein besonderes Augenmerk auf etwa beeinträchtigte Vertrauensschutzpositionen, insbesondere bereits getätigte Vermögensdispositionen der Stpfl., zu richten. Die Schutzwürdigkeit des Vertrauens entfällt mit dem endgültigen Beschluss des Bundestags über die Neuregelung.

Zunächst ist festzustellen, dass eine echte Rückwirkung, also eine Regelung, die auf einen bereits in der Vergangenheit abgeschlossenen Vorgang angewandt werden soll, unzulässig ist.

Bei der unechten Rückwirkung, also einem bereits begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt fällt eine Änderung der gesetzlichen Regelung dann unter das Rückwirkungsverbot, wenn der Betroffene auf die unverändert fortbestehende Rechtslage vertrauen durfte. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn dies aufgrund besonderer, gerade die Rückanknüpfung rechtfertigende öffentliche Interessen,

bezogen auf uns also kirchliche Interessen, unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.

Bei Anwendung dieses Grundsatzes auf den vorliegenden Sachverhalt sind zunächst 2 Sachverhaltsvarianten zu unterscheiden:

1. Die freiwillige Beurlaubung gemäß Art. 354 Abs. 2 a Satz 1 und 2 VLO bis zur Dauer von 5 Jahren, worüber die Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste entscheiden, einschließlich der jährlichen Erneuerung.

Die weitere Verlängerung gemäß Satz 3, wofür eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder in voller Verbindung mit der jährlichen Konferenz erforderlich ist.

Für die Fälle der Ziffer 1 gilt in jedem Fall das Rückwirkungsverbot. Nach der vor der beschlossenen Änderung des Art. 354 VLO geltenden Rechtslage brauchten diejenigen, die derzeit eine freiwillige Beurlaubung in Anspruch nehmen, auch für den Fall einer etwaigen Verlängerung bis zu 5 Jahren nicht mit dem Verlust ihrer Versorgungsanwartschaften und Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu rechnen. Gegenüber diesem geschützten Vertrauen sind insbesondere im Hinblick auf die geringe Anzahl der derzeit laufenden Beurlaubungen keine besonders dringenden kirchlichen Interessen ersichtlich.

Für die Fälle der Ziff. 2 gilt hinsichtlich des fehlenden kirchlichen Interesses nichts anderes. Insoweit ist aber zu prüfen, ob ein schützenswertes Vertrauen gegeben ist, nachdem bei einer Verlängerung der Beurlaubung über die 5 Jahre hinaus ein anderes Gremium mit einer qualifizierten Mehrheit entscheidet und argumentiert werden könnte, dass kein schützenswertes Vertrauen bestehen kann, da die Frage, ob diese Verlängerung überhaupt genehmigt werden wird, ungewiss ist.

Andererseits besteht diese Ungewissheit lediglich im Hinblick darauf, ob die Verlängerung überhaupt erfolgen wird. Nach bisheriger Rechtslage war aber auch bei dieser Verlängerung ein Verlust der Versorgungsanwartschaften nicht zu befürchten. Es sind daher durchaus Fallgestaltungen denkbar, dass ein Beurlaubter relativ sicher war, die qualifizierte Mehrheit auch bei einer Verlängerung zu erreichen, und nur deshalb die Beurlaubung überhaupt begonnen hat und zwar im Vertrauen darauf, auch dann seine kirchlichen Versorgungsanwartschaften nicht zu verlieren.

Aus diesem Grund kommt der Rechtsrat in beiden Sachverhaltsalternativen dazu, dass die neue Rege-

lung in Form einer Ergänzung des § 26 Versorgungsordnung auf bereits laufende Beurlaubungen aufgrund des Rückwirkungsverbot nicht anwendbar ist.

Diensthandbuch

DHB-ZK VIII.172 Kirchliche Ordnung zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (Gewaltpräventionsordnung – GPrävO)

Präambel

¹Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt ist Aufgabe und Pflicht aller, die innerhalb der Evangelisch-methodistische Kirche Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen tragen. ²Prävention sexualisierter Gewalt umfasst die Sensibilisierung und Qualifizierung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen auf allen Ebenen kirchlichen Lebens, um Grenzverletzungen zu verhindern. ³Intervention ahndet Verstöße gegen diese Grundhaltung und erkennt damit auch das Unrecht an. ⁴Aufarbeitung ermöglicht die Identifikation begünstigender Strukturen und die Ableitung und Umsetzung geeigneter präventiver Maßnahmen. ⁵Prävention, Intervention und Aufarbeitung dienen so einer ständigen Verbesserung der Qualität des Schutzes und fördern eine Kultur des achtsamen, respektvollen Miteinanders.

Abschnitt 1

Grundsätzliches

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung gilt für die Evangelisch-methodistische Kirche, ihre Gemeinden, Bezirke, Distrikte, Konferenzen, Werke sowie sonstige kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Aufsichtsbe- reich der Evangelisch-methodistische Kirche und deren Einrichtungen. ²Sie gilt ferner für alle rechtlich selbstständigen Einrichtungen, die der Evangelisch- methodistische Kirche zugeordnet sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) ¹Sexualisierte Gewalt umfasst sexuelle Übergriffe, wie verbale Belästigung oder Berührungen bis zu unter Strafe gestellte Verhaltensweisen. ²Der Täter oder die Täterin nutzt dabei eine Macht- oder Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Gegenübers zu befriedigen. ³Sexualisierte Gewalt umfasst jede Handlung, die an oder vor Minderjährigen vorgenommen wird; gleiches gilt für Handlungen an oder vor erwachsenen Schutzbefohlenen, die gegen ihren Willen vorgenommen werden oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger, sprachlicher

oder struktureller Unterlegenheit nicht zustimmen können.

(2) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind alle ehrenamtlich tätigen oder in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen sowie die im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes, einer Arbeitsgelegenheit oder im Rahmen einer Ausbildung, einer gerichtlichen Auflage oder eines Praktikums Beschäftigten der kirchlichen Träger nach Absatz 3.

(3) ¹Kirchliche Träger sind alle in § 1 Absatz 1 genannten Körperschaften und deren Untergliederungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Einrichtungen. ²Sie führen entsprechend des eigenen Auftrags und nach eigenem Selbstverständnis Maßnahmen durch, unterhalten Einrichtungen, machen andere Angebote für Dritte oder erbringen Leistungen der Kinder-, Jugend-, Alten- oder Behindertenhilfe, in dem sie Sach- und Personalmittel zur Verfügung stellen.

§ 3 Grundsätze

(1) Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sowie untereinander zu einer respektvollen, wertschätzenden Kultur verpflichtet.

(2) ¹Die Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche umfasst die Beaufsichtigung, Betreuung, Ausbildung, Erziehung oder einen vergleichbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BZRG). ²Tätigkeiten im kinder- und jugendnahen Bereich (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BZRG) sind dadurch gekennzeichnet, dass Personen aufgrund ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten (Anlage 1). ³Erfasst sind über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus alle Bereiche, in denen Kinder und Jugendliche im kirchlichen Raum erreicht werden.

(3) ¹Seelsorge- und Vertrauensbeziehungen, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ergeben, dürfen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbraucht werden (Abstinenzgebot). ²Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben eine professionelle Balance von Nähe und Distanz zu wahren (Abstandsgebot). ³Ein Verstoß gegen das Abstinenz- oder Abstandsgebot stellt eine Pflichtverletzung dar.

(4) ¹Kirchliche Träger sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, insbesondere anvertraute Kinder und Jugendliche, vor allen Formen sexueller Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauchs (sexuali-

sierte Gewalt) auch unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit zu schützen. ²Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

(5) Kirchliche Träger tragen Verantwortung dafür, dass in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche nur Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingesetzt werden, die über die erforderliche fachliche¹ und persönliche Eignung verfügen.

Abschnitt 2

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 4 Im Beschäftigungsverhältnis stehende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) ¹Die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses in der Arbeit für Kinder und Jugendliche oder mit Kindern oder Jugendlichen oder im kinder- und jugendnahen Bereich setzt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG voraus. ²Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt der kirchliche Träger.

(2) ¹Im bestehenden Beschäftigungsverhältnis kann der kirchliche Träger von Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Arbeit für Kinder und Jugendliche oder mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG verlangen, insbesondere wenn dieses bei Anstellung noch nicht vorzulegen war. ²Die regelmäßige Wiederholung ist zulässig.

(3) ¹Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG darf keine Eintragung wegen einer Straftat im Sinne von § 72a Absatz 1 SGB VIII (Straftaten, die das Kindeswohl gefährden oder sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten) enthalten. ²Eine einschlägige Eintragung steht einer Tätigkeit in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche und im kinder- und jugendnahen Bereich entgegen. ³Der Nachweis über die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist im Fall der §§ 4 und 5 fünf Jahre aufzubewahren. ⁴Ist erneut ein Führungszeugnis vorzulegen, ersetzt dieses das vorherige. ⁵Das Führungszeugnis und die nach § 72a Absatz 5 SGB VIII erhobenen Daten sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nach den Vorgaben des § 72a SGB VIII zu löschen.

(4) ¹Die Beschäftigten in der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. ²Dies gilt bereits im Vorfeld der Personalentscheidung. ³Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, und

die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung nach Anlage 2) verlangen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Beschäftigung im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr/Bundesfreiwilligendienst) oder einer Arbeitsgelegenheit nach dem SGB II („Ein-Euro-Job“), einer gerichtlichen Auflage oder eines Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses.

§ 5 Pastoren und Pastorinnen

(1) ¹Vor der Aufnahme in die Ausbildung für den pastoralen Dienst (Begleitzeit) und vor der Berufung in das Dienstverhältnis auf Probe ist stets ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. ²Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt der kirchliche Träger. ³Der Nachweis über die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist im Fall der §§ 4 und 5 fünf Jahre aufzubewahren. ⁴Ist erneut ein Führungszeugnis vorzulegen, ersetzt dieses das vorherige. ⁵Das Führungszeugnis und die nach § 72a Absatz 5 SGB VIII erhobenen Daten sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nach den Vorgaben des § 72a SGB VIII zu löschen.

(2) ¹Pastoren und Pastorinnen in der Arbeit für Kinder und Jugendliche oder mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. ²Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung nach Anlage 2) verlangen.

§ 6 Ehrenamtliche

(1) ¹Ehrenamtliche und Nebenamtliche im Sinne des § 72a SGB VIII in der Arbeit für Kinder und Jugendliche oder mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. ²Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung nach Anlage 2) verlangen. ³Darüber hinaus kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG verlangt werden, wenn das Gefährdungspotential (Anlage 1) dies nahelegt.

(2) ¹Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG darf keine Eintragung wegen einer Straftat im Sinne von § 72a Absatz 1 SGB VIII (Straftaten, die das Kindeswohl gefährden oder sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten), enthalten. ²Eine ein-

¹ Für Ehrenamtliche gelten andere fachliche Anforderungen als für Hauptberufliche.

schlägige Eintragung steht einer Tätigkeit in der Arbeit für und mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich entgegen.

§ 7 Bescheinigung und Kosten

¹Die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist schriftlich zu bescheinigen. ²Dabei ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG vorliegen. ³Soweit keine andere Regelung getroffen ist oder die Gebührenbefreiung nach § 12 JVKostO nicht greift, trägt der Anstellungsträger oder der kirchliche Träger die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses.

§ 8 Aufbewahrung und Datenschutz

¹Das erweiterte Führungszeugnis ist im Fall der §§ 4 und 5 fünf Jahre aufzubewahren. ²Ist erneut ein Führungszeugnis vorzulegen, ersetzt dieses das vorherige. ³Das Führungszeugnis und die nach § 72a Absatz 5 SGB VIII erhobenen Daten sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nach den Vorgaben des § 72a SGB VIII zu löschen. ⁴Das Führungszeugnis ist nach Einsichtnahme durch den kirchlichen Träger der vorlagepflichtigen Person zurückzugeben; Kopien dürfen nicht angefertigt werden. ⁵Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und die Feststellung nach § 4, Absatz 3 Satz 1 sind aktenkundig zu machen.

Abschnitt 3 Maßnahmen

§ 9 Präventionsmaßnahmen

(1) ¹Kirchliche Träger haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen und für Kinder und Jugendliche und im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, aufzufordern, sich mit den Inhalten einer Selbstverpflichtung (Muster in der Anlage 2) auseinanderzusetzen. ²Der Text der Selbstverpflichtung, die sie eingehen, wird den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen durch die kirchlichen Träger ausgehändigt. ³Die kirchlichen Träger sind verpflichtet, regelmäßig Schulungen zum Inhalt der Selbstverpflichtung anzubieten. ⁴Die Teilnahme ist den Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu bestätigen und aktenkundig zu machen. ⁵Die Selbstverpflichtungserklärung umfasst die Erklärung, dass weder eine Verurteilung wegen einer Straftat im Sinne von § 72a SGB VIII vorliegt noch ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet ist. ⁶Außerdem ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung von Ermittlungen unverzüglich den kirchlichen Träger davon zu informieren und in einem solchen Fall die Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe ruhen zu lassen.

(2) ¹Kirchliche Träger sollen durch klare und transparente Verhaltensregeln für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Nah- und Abhängigkeitsbereichen zum

Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einen Verhaltenskodex aufstellen, der ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur sicherstellt. ²Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sollen Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene angemessen beteiligt werden. ³Der Verhaltenskodex ist in angemessener Weise zu veröffentlichen.

(3) ¹Die Konferenzen unterstützen die Gemeinde-Bezirke und bei Bedarf die anderen kirchlichen Träger in der Kirche in ihrer Präventionsarbeit. ²Zu diesem Zweck bestellen die Distrikte je für sich oder mit mehreren gemeinsam einen regionalen Präventionsbeauftragten oder eine regionale Präventionsbeauftragte mit entsprechender fachlicher Qualifikation, in der Regel die Referenten/Referentinnen in den Kinder- und Jugendwerken der Konferenzen. ³Diese haben insbesondere die Aufgabe, kirchliche Träger in Fragen der Erstellung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten, der Qualifizierung, im Krisenfall und in der Abklärung von Unsicherheiten im Zusammenhang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen zu unterstützen.

(4) ¹Auf der Grundlage der verbindlichen Bausteine für ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept (Anlage 3) soll jeder kirchliche Träger mit Unterstützung der Präventionsbeauftragten eine Potential- und Risikoanalyse durchführen und ein Schutzkonzept einschließlich Kriseninterventionsplan entwickeln. ²Die Umsetzung ist der Gesamtkirche nachzuweisen. ³Die Schutzkonzepte sollen die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, der Kindertagesstätten, des Kirchlichen Unterrichts, der Sonntagschularbeit oder Kindergottesdienstarbeit, der offenen Kinder- und Jugendarbeit und die selbstorganisierte Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen umfassen.

(5) Kirchliche Träger haben transparente Beschwerdemöglichkeiten vorzusehen.

(6) Kirchliche Träger kooperieren bei Bedarf mit einer vom Kirchenvorstand zu benennenden zentralen Anlaufstelle.

§ 10 Meldepflicht, Interventionsmaßnahmen

(1) ¹Jeder Mitarbeiter oder jede Mitarbeiterin, dem oder der zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Superintendenten/der Superintendentin zu melden (Meldepflicht). ²Er oder sie wird hierzu arbeitsvertraglich oder durch entsprechende sonstige Regelung verpflichtet.

(2) Die Kirche ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Meldungen über Fälle sexualisierter Gewalt bearbeitet und die notwendigen Maßnahmen veranlasst werden, um die Gewalt zu beenden, die betroffenen Personen zu schützen und weitere Vorfälle zu verhindern (Intervention).

(3) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorgerlichen Schweigepflicht sowie Mitteilungspflichten und erforderliche Maßnahmen im Fall des Verdachts einer Verletzung von Pflichten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis bleiben unberührt.

(4) Kirchliche Träger und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben Anspruch auf gesamtkirchliche Beratung zur Abklärung von Verdachtsfällen.

§ 11 Institutionelle Maßnahmen

(1) Die Gesamtkirche unterstützt die Präventionsbeauftragten der Distrikte in ihrer Präventionsarbeit und in Schulungen in Präventions- und Interventionsfragen gegen sexualisierte Gewalt.

(2) ¹Die Gesamtkirche entwickelt Standards für die Präventionsarbeit sowie für den Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt. ²Sie unterstützt die kirchlichen Träger, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu ergreifen. ³Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen und Zuständigkeiten bleiben davon unberührt.

(3) ¹Die Gesamtkirche erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Konzepte für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Prävention. ²Schulungsinhalte sind insbesondere Fragen von Täterstrategien, Psychodynamiken Betroffener, begünstigende institutionelle Strukturen, Überblick über einschlägige Straftatbestände und weitere Regelungen, die eigene emotionale und soziale Kompetenz, konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit und den Umgang mit Nähe und Distanz. ³Sie koordiniert Schulungen zur Prävention und unterstützt bei der Sicherung von Intervention und Aufarbeitung durch die Vernetzung mit regionalen Kooperationspartnern.

(4) ¹Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen im Rahmen ihrer Ausbildung sowie in ihrer Tätigkeit in geeigneter Form mit grenzachtender Kommunikation und der Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vertraut gemacht werden. ²Die kirchlichen Träger stellen sicher, dass die Inhalte nach Satz 1 zu den Grundlagen der Schulung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gehören.

(5) ¹Die Theologische Hochschule, das Bildungswerk der Evangelisch-methodistische Kirche sowie die Kinder- und Jugendwerke der Konferenzen sollen in geeigneter Weise für die Problematik sexualisierter Gewalt sensibilisieren und die Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zum Inhalt ihrer Angebote machen. ²Dazu gehören insbesondere Informationen über interne und externe Beratungsstellen, Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt und Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffener sowie Angebote für die persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema. ³Sie werden dabei durch die Gesamtkirche unterstützt.

(6) Die Gesamtkirche bietet Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

in Anerkennung ihres Leids und in Verantwortung für die Verfehlung der Institutionen Hilfe und Unterstützung an.

(7) Erfüllt ein Träger nach § 1 seine Aufgaben aus dieser Ordnung nicht, kann der Kirchenvorstand nach Anhörung und Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen oder Beschlüsse an dessen Stelle ergreifen oder fassen.

(8) ¹Alle Personen, die Aufgaben nach dieser Ordnung wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. ²§ 10 und Aussagepflichten nach dem allgemeinen Recht bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 12 Übergangsregelung

¹Bestehende Schutzkonzepte bleiben in Kraft. ²Sie sind zu überprüfen und gegebenenfalls an diese Ordnung anzupassen. ³Dies gilt entsprechend für bereits erfolgte Beauftragungen.

§ 13 Änderung der Anlagen

Die Anlagen zu dieser Ordnung können vom Kirchenvorstand durch Beschluss geändert werden.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Anlage 1: Gefährdungspotential

Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer

niedrig hoch

Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich
Kein Hierarchie-/Machtverhältnis

Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich
Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnisses

Keine Altersdifferenz

Signifikante Altersdifferenz

Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis

Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis

Intensität

Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen

Tätigkeit wird allein wahrgenommen

Sozial offener Kontext hinsichtlich

Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich

- Räumlichkeit oder - Struktureller Zusammensetzung/ Stabilität der Gruppe Tätigkeit mit Gruppen	- Räumlichkeit oder - Struktureller Zusammensetzung/ Stabilität der Gruppe Tätigkeit mit individuellem Kind oder Jugendlichen
Geringer Grad an Intimität/kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)	Hoher Grad an Intimität/Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)
Dauer Einmalig/punktuell/gelegentlich	Von gewisser Dauer/Regelmäßigkeit/umfassende Zeitspanne
Regelmäßige wechselnde Kinder/Jugendliche	Dieselben Kinder/Jugendlichen für gewisse Dauer

Anlage 2

Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex - Muster

Selbstverpflichtungserklärung

Ich habe mich mit dem Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auseinandergesetzt und werde mich daran halten.

Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl eines Kindes bzw. Jugendlichen gefährdet ist, informiere ich die verantwortliche Leitung der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen bzw. für Kinder und Jugendliche (z. B. den oder die Hauptberuflichen oder die Teamleitung) oder eine anderweitige Vertrauensperson.

Ich versichere, dass ich keine der in § 72a SGB VIII bezeichnete Straftat begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich weder wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, noch dass derzeit ein gerichtliches Verfahren, noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Die Zusammenstellung der Straftaten wird mir ausgehändigt.

Sollte ein Verfahren gegen mich eingeleitet werden, werde ich den Träger umgehend informieren. Ich werde in einem solchen Fall meine ehrenamtliche bzw. hauptamtliche Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe gegen mich ruhen lassen.

Name: _____

Vorname: _____

Geb. am: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt für alle ehrenamtlich tätigen, hauptberuflich und hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-methodistischen Kirche.

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit lebt durch die Beziehungen der Menschen miteinander und mit Gott. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist und die von Vertrauen getragen wird. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Die Evangelisch-methodistische Kirche tritt entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor Gefahren jeder Art zu schützen. Sie duldet keine körperliche, seelische oder psychische Gewalt. Sie wird alles ihr Mögliche tun, einen Zugriff von Tätern und Täterinnen auf Kinder und Jugendliche auszuschließen.

Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität unserer Jugendarbeit bei. Kindern und Jugendlichen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit erlaubt dies, sich wohl und sicher zu fühlen. Er gilt für die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-methodistischen Kirche auf allen Ebenen.

1. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen ist unantastbar

Wir beziehen gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten jeder Art aktiv Stellung. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche unabhängig ihres Alters und Geschlechtes, ihrer Herkunft und Religion wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, die von ihnen gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren.

2. Kinder und Jugendliche benötigen einen Entwicklungsraum, um sich frei zu entfalten

Wir bieten Kindern und Jugendlichen in unseren Angeboten den Raum, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechterbewusste Identität zu entwickeln.

3. Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen kein Tabuthema sein

Wir tolerieren keine Form der Gewalt, benennen sie offen und handeln zum Besten der Kinder und Jugendlichen. Wir beziehen in der öffentlichen Diskussion klar Stellung.

4. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Wir alle tragen Verantwortung für Kinder und Jugendliche. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden,

entwickeln wir Konzepte, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden. Hierfür behandeln wir diese Themen in unserer Ausbildung regelmäßig.

5. Kinder und Jugendliche müssen vor Schaden geschützt werden

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

6. Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle. Im Konfliktfall informieren wir die Verantwortlichen auf der Leitungsebene und ziehen professionelle Unterstützung und Hilfe hinzu. Die Vorgehensweisen und möglichen Ansprechpartner sind uns bekannt.

Anlage 3: Schutzkonzept-Bausteine

Anforderungen an ein Schutzkonzept

Potential- und Risikoanalyse

Leitbild macht Aussagen zu

- Verantwortung für den Schutz aller Kinder
- Besonderer Wert der Sicherheit in der Einrichtung
- Selbstbestimmung und Schutzrechte / Kinderrechte
- Würde des Menschen
- Grundsätze und Wertvorstellungen (Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, grenzachtende Kommunikation und Fehlerfreundlichkeit)

Baustein: Personalverantwortung

- Personalauswahl
- Klarheit über Verantwortung verschaffen
- Einstellungsgespräch
- Ehrenamtliche
- Führungszeugnis
- Selbstverpflichtungserklärung

Baustein: Verhaltenskodex

- Gestalten von Nähe und Distanz (besonders in sensiblen Situationen)
- Beachtung der Intimsphäre
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Sprache, Wortwahl, Kleidung
- Umgang mit + Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Umgang mit Grenzen und Konsequenzen bei Grenzüberschreitung
- Geschenke und Vergünstigungen

Baustein: Schulungen / Fortbildungen

- regelmäßige (Team-)Schulungen
- Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden

Baustein: Beschwerdemanagement

- Für Kinder
- Für Eltern

- Für Mitarbeitende
- Dokumentation

Baustein: Partizipation

- Von Kindern
- Von Eltern
- Von Mitarbeitenden
- Demokratieerziehung
- (Kinder-)Rechte

Baustein: Pädagogische Prävention

- Sexualpädagogisches Konzept (was ist altersangemessenes Verhalten - was sind grenzüberschreitende Handlungen)
- sexuelle Vielfalt
- Präventionsangebote für Kinder
- Präventionsangebote für Eltern

Baustein: Notfallmanagement

- Kriseninterventionsplan / Kriseninterventionsteam
- Vereinbarung mit dem Kreis/Jugendamt
- Meldepflichten § 8a + § 47 SGB VIII
- Datenschutz
- Ablaufplan: Gefährdung im persönlichen Umfeld des Kindes
- Ablaufplan: Grenzverletzungen zwischen Kindern
- Ablaufplan: Grenzüberschreitung von Mitarbeitenden
- Ablaufplan: wenn Kinder verschwunden sind
- Öffentlichkeit / Umgang mit Presse
- Dokumentationsvorlagen
- Stellungnahme
- Elternbegleitung
- Rehabilitation
- Reflexionsmöglichkeiten

Baustein: Netzwerke / Kooperationspartner

- Kooperationspartner
- Unterstützungssysteme
- Beratungsstellen

Regelmäßige Überprüfung und Anpassung

Jährliche Konferenzen

Dienstzuweisungen 2022

Norddeutsche Jährliche Konferenz

Distrikt Berlin

Superintendent: Gabriel Straka (8)

Berlin-Charlottenburg: Anja Müller (7/1), Lokalpastorin

Berlin-Friedenau/Schöneberg: Holger Sieweck (16)

Berlin-Friedrichshain: Holger Sieweck (8)

Berlin Ghanaische Gemeinde: Stephen Amoah (5),
Mitarbeiter im Gemeindedienst

Aufsicht: Gabriel Straka

Berlin-Kreuzberg: Thomas Steinbacher (8)

Berlin-Lankwitz: Frank Drutkowski (20), Lokalpastor
weitere Stelle: zu besetzen

Berlin-Neukölln/Eichwalde: Thomas Steinbacher (8),
Matthias Zehrer (2)

Berlin-Schöneeweide/Marzahn: Matthias Zehrer (2)

Berlin-Spandau: Marco Alferink (2)

Berlin-Tegel: Marco Alferink (2)

Berlin-Wittenau: zu besetzen, Aufsicht: Gabriel Straka

Cottbus: Ingo Gutsche (3)

Eberswalde: Frank Burberg (4)

Neubrandenburg: zu besetzen, Aufsicht: Gabriel
Straka

Neuruppin: Steffen Klug (1)

Oranienburg/Zepernick: Andreas Fahnert (7), Heidi
Käsler (1), Mitarbeiterin im Gemeindedienst

Potsdam: Lars Weinknecht (1)

Rostock: Angelika Wittko (3), Mitarbeiterin im Ge-
meindedienst, Aufsicht: Gabriel Straka

Projekt „Räume für christliche Spiritualität“, Berlin:
Maren Herrendörfer (3)

Distrikt Essen

Superintendent: Stefan Kraft (5)

Bebra/Eisenach: Jürgen Stolze (9), Raimund
Schwarz (3), Mitarbeiter im Gemeindedienst

Bergisches Land: Bodo Laux (9)

Markus Sochocki (1), Pastor auf Probe

Bielefeld: Nicole Bernardy (2), ab 01.01.2023 Tanja
Vorsteher, Mitarbeiterin im Gemeindedienst

Braunfels: Sebastian Begaße (1)

Detmold: Günter Loos (8)

Essen: Sven Kockrick (9)

Ghanaische Gemeinden Rhein/Ruhr: Charles Gyasi (7)

Herges-Hallenberg: Raimund Schwarz (3), Mitarbeiter
im Gemeindedienst, Aufsicht: Jürgen Stolze

Kassel/Großalmerode: Katrin Schinkel (1), Pastorin
auf Probe, Aufsicht: Jürgen Stolze

Lage: Günter Loos (6)

Mülheim an der Ruhr: Sven Kockrick (5)

Rheinland: Dr. Rainer Bath (5)

Abena Obeng (4), Lokalpastorin

Ruhrgebiet Ost: Regine Stoltze (5), Dr. Gero Waßwei-
ler (4), Charles Gyasi (2)

Thüringer Wald: Jürgen Stolze (3), Raimund

Schwarz (3), Mitarbeiter im Gemeindedienst

Wuppertal-Barmen: Dr. Daniele Baglio (1)

Distrikt Hamburg

Superintendentin: Irene Kraft (8)

Bookholzberg: Ruthild Steinert (6)

Braunschweig/Clausthal: Friederike Meinhold (5)
Mitarbeit: Dirk Liebern, Lokalpastor

Bremen: Katharina Lange (1), Michael Putzke (1)

Bremen-Nord: Susanne Nießner-Brose (1)

Bremerhaven: Christhard Elle (13)

Delmenhorst/Neerstedt: Katharina Lange (1)
Ruthild Steinert (1)

Edewecht: Rainer Mittwollen (2)

Ellerbek: Christine Guse (11)

Flensburg: Regina Waack (9)

Ghanaischer Bezirk Hamburg: Eldad Newlove
Bonney D.Ed, M.phil. (5)

Hamburg International UMC: Edgar Lüken (6)

Hamburg-Eimsbüttel: Hartmut Kraft (7)

Hamburg-Hamm: Edgar Lüken (8), Silke Bruckart (6)

Hamburg-Harburg: Andreas Kraft (5), Lokalpastor

Hamburg-Nord: Uwe Onnen (8), Hartmut Kraft (2),
Anne-Marie Detjen (2)

Hamburg-Wilhelmsburg: Anne-Marie Detjen (4)

Hannover: Hans-Hermann Schole (6), Dirk Liebern
(3), Lokalpastor

Kiel: Rainer Prüßmann (3)

Leer: Siegfried Stoltze (12)

Lübeck: zu besetzen, William Barnard-Jones (1), Lo-
kalpastor

Minden: Nicole Bernardy (7)

Neuschoo/Aurich: Bärbel Krohn-Blaschke (4)

Oldenburg/Wilhelmshaven: Klaus Abraham (17)
Michael Künzler, Praktikant

Osnabrück: Olaf Wischhöfer (10)

Westerstede/Wiesmoor: Rainer Mittwollen (2)

Wolfsburg: Dietmar Wagner (13)

In besonderen Diensten

Leitung Kinder- und Jugendwerk: Lars Weinknecht
(13)

Referent für die Arbeit mit Jugendlichen: Dirk Liebern
(5), Lokalpastor

Referent für die Arbeit mit Jugendlichen: Andreas
Fahnert (7)

Referent für die Arbeit mit Kindern: Rainer Prüßmann
(3)

Sekretär für missionarischen Gemeindeaufbau: Christ-
hard Elle (5)

Leitender Redakteur „unterwegs“: Michael Putzke (6)

AGAPLESION Bethesda Krankenhaus: Jürgen Woithe (10)

AGAPLESION Seniorenzentrum Wuppertal: Jürgen Woithe (10), BK Bergisches Land

Agaplesion Bethanienhöfe Hamburg: Uwe Onnen (8), BK Hamburg-Nord

AGAPLESION Bethanien Berlin: Birgit Fahnert (7)

AGAPLESION Havelgarten Berlin: Birgit Fahnert (15), BK Oranienburg/Zepernick

Bethanien Diakonissen-Stiftung, Vorstand: Christian Voller-Morgenstern (1), BK Berlin-Friedenau

Bethanien Diakonissen-Stiftung, Pastor: Uwe Onnen (8), BK Hamburg-Nord

Theologische Hochschule Reutlingen: Professor Dr. Stephan von Twardowski (5), BK Reutlingen-Erlöserkirche (SJK)

Beurlaubungen

Sebastian D. Lübben (5), BK Leer

Tanja Lübben (2), BK Leer

Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand

Dr. Daniele Baglio, BK Wuppertal-Barmen

William Barnard-Jones (Lokalpastor), BK Lübeck

Siegfried Barth, BK Leipzig-Kreuzkirche (OJK)

Dieter Begaße, BK Neuruppin

Walter Berchter, BK Detmold

Benno Bertram, BK Hannover

Gunter Blaschke, BK Neuschoo

Werner Braun, BK Lübeck

Volker Bruckart, BK Detmold

Gerold Brunßen, BK Wolfsburg

Edit Czimer, BK Berlin-Lankwitz

Elke Dinkela, BK Oldenburg

Daniel Dittert, BK Detmold

Reinhold Elle, BK Bremerhaven

Siegfried Ermlich, BK Ruhrgebiet Ost

Andreas Fellenberg, BK Neuschoo

Joachim Georg, BK Berlin-Tegel

Matthias Götz, BK Leipzig-Kreuzkirche (OJK)

Christel Grüneke, BK Lage

Rudi Grützke, BK Bremerhaven

Hartmut Handt, BK München-Friedenskirche (SJK)

Armin Hanf, BK Kassel

Frank Hermann, BK Wuppertal-Barmen

Hans-Wilhelm Herrmann, BK Konstanz (SJK)

H. Van Jollie, BK Bergisches Land

Carolyn Kappauf, BK Berlin-Charlottenburg

Martin Lange, BK Berlin-Schöneweide/Marzahn

Thomas Leßmann, D.Min, BKHamburg-Nord

Hans Michalski, BK Berlin-Wittenau

Dr. Ute Minor, BK Berlin-Schöneweide/Marzahn

Karsten W. Mohr, BK Hamburg-Hamm

Werner Mohrmann, BK Bergisches Land

Ruthardt Prager, BK Frankfurt (SJK)

Helmut Robbe, BK Oldenburg

Joachim Rohrlack, BK Hamburg-Harburg

Dieter Rutkowski, BK Bremerhaven

Manfred Sanden, BK Reutlingen-Erlöserkirche (SJK)

Manfred Selle, BK Oldenburg

Helmuth Seifert, BK Berlin-Friedrichshain

Dietmar Sieweck, BK Berlin-Friedenau/Schöneberg

Hans-Albert Steeger, BK Hamburg-Nord

Hans-Ulrich Stein, BK Detmold

Herbert Stephan, BK Bergisches Land

Reinhard Theysohn, BK Hannover

Karl Heinz Voigt, BK Bremen

Friede-Renate Weigel, BK Berlin-Lankwitz

Joachim Weisheit, BK Bremen-Nord

Studierende

Jonas Stolze, BK Ruhrgebiet Ost

Lokalisierte Pastoren

Jürgen Anker(i.R.), BK Braunschweig/Clausthal

Manfred Müller, BK Braunfels

Andreas Schäfer, BK Hamburg-Harburg

Ostdeutsche Jährliche Konferenz

Distrikt Dresden

Superintendent: Christhard Rüdiger (10)

Annaberg-Buchholz: zu besetzen, Aufsicht: Bernt Förster

Aue: Sven Tiesler (3), Petra Iffland (3), Gemeindeferentin

Bockau/Albernau: Stephanie Hallmann (8), Heidrun Hertig (4), Carsten Hallmann (5), Lokalpastor*

Chemnitz-Friedenskirche: Thomas Günther (9), Christine Meyer-Seifert (3), Marcel Tappert (3), Lokalpastor*, Susann Kober (3), Lokalpastorin*, Christiane Mehlhorn (1), Pastorin auf Probe*

Crottendorf: Bernt Förster (5), David Melle (5), Gemeindepädagoge*

Dittersdorf-Geyer: Tobias Buschbeck (6), Lokalpastor*, Michael Wetzler (2), Laienprediger mit Dienstzuweisung*

Dresden-Emmauskirche: Thomas Härtel (4)

Dresden-Ost: Marie-Theres Ringeis (2)

Dresden-Immanuelkirche: Philipp Weismann (10), Lokalpastor*

Eibenstock: Heidrun Hertig (6)

Grünhain: Stefan Gerisch (4)

Königswalde: Claudia Küchler (7), Lokalpastorin*, Sandra Mauersberger (2), Gemeindepädagogin*

Lauter: Andreas Hertig (4)

Lößnitz: Michael Kropff (1), Katharina Tunger (4), Gemeindepädagogin in Ausbildung*

Mittelsachsen: Thomas Günther (3), Christine Meyer-Seifert (3), Marcel Tappert (11), Lokalpastor*
 Susann Kober (3), Lokalpastorin*, Christiane Mehlhorn (1) Pastorin auf Probe*
 Oberlausitz: Olf Tunger (2), Christiane Mehlhorn (4) Pastorin auf Probe*
 Raschau: Ute Möller (5), Lokalpastorin*
 Schneeberg: Andreas Günther (9), Lutz Rochlitzer (4), Lokalpastor
 Schönheide/Stützengrün: Gerhard Künzel (1), Lokalpastor*
 Schwarzenberg: Friedbert Fröhlich (1), Marcel Tappert, Beauftragter für missionarischen Gemeindeaufbau der OJK
 Sehmatal: Sebastian Mann (5), Diana Wolf (4), Pastorin auf Probe*
 Zschopau-Marienberg: Jörg Herrmann (3)
 Zschorlau: zu besetzen, Lutz Rochlitzer (4), Lokalpastor*, Katharina Tunger (4), Gemeindepädagogin in Ausbildung*, Aufsicht: Harald Hunger und Stefan Lenk, Lokalpastor
 Zwönitztal: Michael Kropff (1), Pedro Freundel (4), Lokalpastor*

Distrikt Zwickau

Superintendent Werner Philipp (4)

Auerbach: zu besetzen, Mandy Merkel (9), Gemeindepädagogin*, Aufsicht: York Schön
 Ellefeld: Jörg-Eckbert Neels (5), Viola Renger (1), Gemeindepädagogin*
 Erfurt: Franziska Demmler (7)
 Falkenstein: Jörg Eckbert Neels (5), Viola Renger (1), Gemeindepädagogin*
 Halle/Dessau: Kathryn Harris Weishaupt (4)
 Jena/Weimar/Bad Klosterlausnitz: Eric Söllner (15), Stephan Ringeis, Pastor im Interimsdienst
 Kirchberg/Wilkau-Haßlau: Lutz Brückner (7)
 Leipzig-Bethesdakirche: Christin Eibisch (8)
 Leipzig-Kreuzkirche: zu besetzen, Katrin Bonitz (4), Lokalpastorin*, Aufsicht: Christin Eibisch
 Netzschkau: York Schön (11)
 Oberes Vogtland: Norbert Löttsch (6), Dorothea Föllner (7), Lokalpastorin*
 Plauen: Norbert Löttsch (6), Dorothea Föllner (7), Lokalpastorin*
 Reichenbach: Mitja Fritsch (9)
 Reinsdorf/Mülsen/Crossen: zu besetzen, Aufsicht: Thomas Roscher
 Rodewisch: zu besetzen, Mandy Merkel (8), Gemeindepädagogin*, Aufsicht: Mitja Fritsch
 Thüringen Südost: Katrin Schneidenbach (4), Matthias Zieboll (5)
 Thüringer Vogtland: Hendrik Walz (4)
 Treuen: York Schön (11)
 Werdau: Kathrin Posdich (5), Pastorin auf Probe*, Aufsicht: Mitja Fritsch

Zeit/GERA: Jörg Recknagel (7), Stephan Ringeis, Pastor im Interimsdienst
 Zwickau-Friedenskirche: Christian Posdich (7), Viola Renger (1) Gemeindepädagogin*
 Zwickau-Planitz: Thomas Roscher (7)

* unter Aufsicht des zuständigen Superintendenten

In besonderen Diensten

Come back e.V. Zittau, Seelsorge: Olf Tunger (2)
 Diakonisches Altenhilfezentrum Rudolstadt, Seelsorge: Matthias Zieboll (4)
 Fachklinik Klosterwald Bad Klosterlausnitz, Theologischer Geschäftsführer: Eric Söllner (13)
 Krankenhaus Martha-Maria Halle-Dörlau, Seelsorge: Kathryn Harris Weishaupt (4)
 Sekretär für Evangelisation (ZK): Barry Sloan (11), BK Chemnitz-Friedenskirche
 Beauftragter für missionarischen Gemeindeaufbau der OJK: Marcel Tappert (4)
 Senderbeauftragter der Evangelischen Freikirchen beim MDR: Stephan Ringeis (4), BK Jena/Weimar/Bad Klosterlausnitz
 Pastor im Interimsdienst: Stephan Ringeis (4), BK Jena/Weimar/Bad Klosterlausnitz

Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand

Gunter Demmler, BK Schneeberg
 Friedmar Dietrich, BK Auerbach
 Kerstin Dietrich, BK Zeit/GERA
 Rudolf Endler, BK Oberes Vogtland
 Gottfried Fischer, BK Crailsheim (SJK)
 Dieter Fleischmann, BK Zwickau-Friedenskirche
 Gerhard Förster, BK Chemnitz-Friedenskirche
 Thomas Fritsch, BK Annaberg-Buchholz
 Christoph Georgi, BK Aue
 Helmut Halfter, BK Dresden-Immanuelkirche
 Ludwig Herrmann, BK Bockau/Albernau
 Harald Hunger, BK Zschorlau
 Birgit Klement, BK Aue
 Friedhelm Kober, BK Ellefeld
 Johannes König, BK Aue
 Reiner Kohlhammer, BK Rothenbergen (SJK)
 Manfred Kubig, BK Thüringen Südost
 Klaus Leibe, BK Dittersdorf-Geyer
 Stefan Lenk, BK Aue
 Reinhold Mann, BK Zschorlau
 Horst Martin, BK Treuen
 Christoph Martin, BK Leipzig-Kreuzkirche
 Christian Meischner, BK Plauen
 Reinhard Melzer, BK Oberlausitz
 Matthias Meyer, BK Schönheide/Stützengrün
 Klaus Morgenroth, BK Chemnitz-Friedenskirche
 Andrea Petzold, BK Dresden-Immanuelkirche
 Siegfried Rex, BK Dittersdorf-Geyer

Sebastian Ringeis, BK Jena/Weimar/Bad Klosterlausnitz
Thomas Röder, BK Crottendorf
Wolfgang Ruhnow, BK Zwickau-Friedenskirche
Volker Schädlich, BK Auerbach
Diethelm Schimpf, BK Rodewisch
Joachim Schmiedel, BK Ellefeld
Helmut Schönfeld, BK Schwarzenberg
Gotthard Schreier, BK Leipzig-Kreuzkirche
Karl-Friedrich Siebert, BK Thüringen Südost
Horst Sterzel, BK Wüstenrot/Neuhütten (SJK)
Dieter Straka, BK Berlin-Kreuzberg (NJK)
Klaus Straka, BK Halle/Dessau
Friedemann Trommer, BK Auerbach
Herbert Uhlmann, BK Zwickau-Friedenskirche
Uta Uhlmann, BK Zwickau-Friedenskirche
Gerhard Weigelt, BK Annaberg-Buchholz
Andreas Wiederanders, BK Reinsdorf
Dr. sc. Karl Zehrer, BK Oberes Vogtland

Studierende
an der Theologischen Hochschule Reutlingen
Felix Süß, BK Aue
Marcel Franke, BK Schneeberg

an Universitäten und anderen Ausbildungsstätten
Christiane Mehlhorn, Lokalpastorin, Fernstudium
Universität Marburg
Diana Wolf, Lokalpastorin, Fernstudium Universität
Marburg
Tobias Buschbeck, Lokalpastor, Fernstudium CVJM-
Kolleg Kassel

Süddeutsche Jährliche Konferenz

Distrikt Heidelberg

Superintendent Stefan Kettner (5)

Brombach: Rainer Leo (1)
Bruchsal/Kraichtal: Knut Neumann (10)
Darmstadt/Dreieich: Mihal Hrcan (13), Maximilian
Bühler (2), Pastor auf Probe
Dillenburg: Beate Lasch (8)
Frankfurt am Main: Uwe Saßnowski (11); Chi My
Nguyen (19)
Freiburg: Martin Metzger (7)
Freiburg Gemeindeneugründung: Deborah Burrer (1)
Friedrichsdorf: Stefanie Reinert (2)
Heidelberg: Damaris Hecker (8)
Hockenheim: Gerald Kappaun (3)
Kaiserslautern: Marc Laukemann (2)
Kandel/Neustadt/Speyer: Joachim Schumann (3)
Karlsruhe: Hans-Christof Lubahn (1), Boglárka Mit-
schele (9), Tilman Sticher (2), Dominic Schmidt
(8)
Kirchhain/Marburg: Dr. Annette Gruschwitz (4)

Kraichgau: Andreas Heeß (11) Dr. Raphaela Swa-
dosch (2) Pastorin auf Probe
Lahr: Martin Metzger (7)
Lohra: Rolf Held (7)
Mainz/Wiesbaden: Stefanie Schmid (6)
Mannheim: Tobias Dietze (7)
Mühlheim am Main: Frank Aichele (1), Angelika Grob
(2), Lokalpastorin
Nahe/Hunsrück: Wesley Pereira (3)
Neuenhain im Taunus: Clemens Klingel (10)
Pirmasens: Christina Henzler (5)
Rothenbergen: Ralf Schweinsberg (4)
Siegen: Dagmar Köhring (3), Lokalpastorin, Markus
Weber (5)
Weitefeld: Dagmar Köhring (3), Lokalpastorin

Distrikt Nürnberg

Superintendent Markus Jung (8)

Abstatt-Happenbach: Ingo Blickle (1)
Ansbach: Janina Schmückle (3), Pastorin auf Probe
Augsburg: Daniel Schopf (1)
Backnang: Holger Meyer (2)
Mihail Stefanov (3), Lokalpastor
Beilstein: Ingo Blickle (11)
Besigheim/Ottmarsheim: Stefan Veihelmann (1),
Shinae Jeon (1), Pastorin auf Probe
Bietigheim: Stefan Veihelmann (4), Shinae Jeon (1),
Pastorin auf Probe
Fürth/Erlangen: Robert Hoffmann (5)
Güglingen: Uwe Kietzke (11)
Heilbronn: Kerstin Schmidt-Peterseim (7), Steffen
Peterseim (2)
Heilbronn Mittendrin: Volker Markowis (1)
Hof/Naila: Markus Gumpfer (4), Lokalpastor
München-Erlöserkirche: Jörg Finkbeiner (5)
München-Friedenskirche: Anke Neuenfeldt (2), Ma-
delaine Strassburg (11), Lokalpastorin
München-Peace Church: Alexander von Wascinski (1)
Murrhardt: Susanne Meister (2), Pastorin auf Probe
Nürnberg-JesusCentrum: Eberhard Schilling (25),
Julian Hirt (4), Lokalpastor, Simon Wilhelm (1),
Lokalpastor, Sandra Rödel (4), Lokalpastorin, An-
dreas Rödel (4), Lokalpastor, Ruwen Braun (4) Lo-
kalpastor (Bamberg, Ingolstadt, Rosenheim)
Nürnberg-Pauluskirche: Andreas Jahreiß (3), Denise
Coubain (1), Lokalpastorin
Nürnberg-Zionskirche: Birgitta Hetzner (5), Alek-
sandra Barafanova, Praktikantin
Oberfranken: Alexander Bischoff (1), Lokalpastor
Öhringen: Martin Brusius (6)
Schwabach/Weißenburg: Wolfgang Allgaier (3) Lo-
kalpastor
Schweinfurt/Würzburg: Siegfried Reissing (2), Sven
Batram (6)

Verbund Kocher/Jagst (Aalen, Crailsheim, Schwäbisch-Hall): Michael Mayer (1), Thomas Mühlberger (1)
Weinsberg: Peter Wittenzellner (6)
Wüstenrot/Neuhütten: zu besetzen, Aufsicht: Markus Jung

Distrikt Reutlingen

Superintendent Tobias Beißwenger (5)

Albstadt: Wolf-Dieter Keßler (2)
Allgäu: Stefan Schörk (2)
Altensteig: Dirk Reschke (4)
Ammerbuch-Entringen: Ulrich Ziegler (3)
Baar/Junge Donau: Elisabeth Kodweiß (4), Matthias Hetzner (2)
Baiersbronn/Besenfeld: Gerhard Bauer (1)
Balingen: zu besetzen, Aufsicht: Tobias Beißwenger
Dornhan: Jürgen Blum (7)
Freudenstadt: Michael Mäule (10), Patricia Christmann (3), Lokalpastorin
Heidenheim-Gerstetten: Dr. Jonathan Whitlock (6), Odette Bauer (2), Pastorin auf Probe
Herrenberg: zu besetzen, Aufsicht: Tobias Beißwenger
Konstanz: Rouven Bürkle (1)
Konstanz Gemeindeneugründung: Benjamin Bakis (2), Lokalpastor
Laichingen: Wolfgang Bay (2)
Metzingen: Bernd Schwenkschuster (13), Moritz Mosebach (1), Pastor auf Probe
Mössingen: Frank Mader (6)
Nagold: Matthias Walter (6)
Nürtingen: Jürgen Hofmann (10), Philipp Züfle (2)
Pfullingen: Oliver Lacher (8)
Pliezhausen: Thomas de Jong (3), Monika Brenner (7), Lokalpastorin
Reutlingen-Erlöserkirche: Tabea Münz (6), Anette Obergfell (8), Annette Schöllhorn (4), Lokalpastorin
Reutlingen-Betzingen: Christoph Klaiber (8)
St. Georgen: Dorothea Lautenschläger (4)
Teck: Rainer Zimmerschitt (2)
Tübingen: Lena Dignus (3), Pastorin auf Probe
Überlingen/Friedrichshafen: Rouven Bürkle (8)
Ulm: Michael Löffler (1)

Distrikt Stuttgart

Superintendentin Dorothea Lorenz (2)

Asperg: Kerstin Gottfried (2)
Böblingen: Anne Oberkampff (3)
Calw: Linda Reschke (10), Dirk Reschke (2)
Esslingen: Holger Panteleit (3) Benedikt Hanak (2), Pastor auf Probe
Fellbach/Cannstatt: Jochen Röhl (8), Rainer Gottfried (3), Lokalpastor

Göppingen: Hans Martin Hoyer (11)
Leinfelden-Echterdingen: Mareike Nix (5)
Ludwigsburg: Thomas Schmückle (4), Kerstin Gottfried (7)
Marbach a. N.: Matthias Kapp (6)
Mittleres Remstal: Stefan Reinhardt (11)
Mühlacker/Sersheim: Bernhard Schäfer (1), Jihan Ha (1), Pastor auf Probe
Nellingen: Bernd Winkler (2)
Plochingen: Almuth Zipf (2)
Rutesheim: Gottfried Liese (6), Hartmut Hilke (1)
Schönaich: Ellen Widmer (12)
Sindelfingen: Anne Oberkampff (1)
Stuttgart-Mitte: Markus Bauder (3), Katharina Sautter (5)
Stuttgart-Nord: Helmut Rothfuß (6), Matthew Burnett (3), Pastor auf Probe
Stuttgart-Vaihingen: Jörg Kibitzki (5)
Stuttgart/Frankfurt/Saarbrücken, Ghanaischer Bezirk: Ebenezer Mensah (8)
Unteres Filstal: Thomas Brinkmann (3)
Vaihingen an der Enz: Bernhard Schäfer (10), Jihan Ha (1), Pastor auf Probe
Verbund Enzkreis: Hans Martin Renno (6) Birkenfeld, Eutingen, Knittlingen: Lutz Althöfer (4), Bauschlott, Neuenbürg, Pforzheim: Bettina Gfell (8)
Waiblingen: Ute Armbruster-Stephan (1), Thomas Reich (15), Lokalpastor, Rainer Gottfried (3), Lokalpastor
Waiblingen-Hegnach: Dieter Jäger (7)
Weissach: Walter Knerr (16)
Welzheim/Rudersberg: Matthias Föhl (15)
Winnenden: Thomas Mozer (5)

In besonderen Diensten

Behörde für Kircheneigentum und Bauangelegenheiten: Martin Schneidemesser, Immobilienberatung, Konferenzorganisation (2) BK Teck

Bildungswerk, Leitung: Wilfried Röcker (10), BK Baiersbronn

Bildungswerk, Referentin für die Arbeit mit der älteren Generation: Ulrike Burkhardt-Kibitzki (2) BK Stuttgart-Vaihingen

Evangelisationswerk, Sekretär für missionarischen Gemeindeaufbau: Eberhard Schilling (4)

Gemeindeberatung und Gemeindeentwicklung, Beauftragter: Ulrich Ziegler (2)

Kinder- und Jugendwerk, Leitung: Klaus Schmiegel (1), BK Ludwigsburg

Kinder- und Jugendwerk, Referent für die Arbeit der WesleyScouts: Andreas Heeß (11)

Kinder- und Jugendwerk, Referent für Missionarische Jugendarbeit: Tobias Zucker (1)

Kinder- und Jugendwerk, Connected Church: zu besetzen

Lebenszentrum Ebhausen, Leitung: Herbert Link (10), BK Nagold

Kirchenkanzlei, Leitung: Jörg Hammer (1), BK: Stuttgart-Nord

Weltmission, Leitung: Frank Aichele (13), Missionssekretär

AGAPLESION Markus-Krankenhaus Frankfurt, Seelsorgerin: Ute Duppel-Martin (4), Lokalpastorin, BK Heidelberg

AGAPLESION Bethanien Krankenhaus Heidelberg, Pastorale Direktorin: Ingeborg Dorn (20) BK Heidelberg

AGAPLESION Heidelberger Altenhilfeeinrichtungen, Pastor: Hans-Rudolf Münz (7), BK Heidelberg

AGAPLESION Bethesda Klinik Ulm, Pastoraler Direktor: Michael Burkhardt (4), BK Ulm

Juze Jugendzentren Karlsruhe, Bereichsleitung: Dominic Schmidt (6)

Sana-Klinik Bethesda Stuttgart, Pastor: Erhard Wiedenmann (6). BK Stuttgart-Mitte

Diakoniewerk Martha-Maria Nürnberg, Direktor: Dr. Hans-Martin Niethammer (3), BK Nürnberg-Pauluskirche

Diakoniewerk Martha-Maria Nürnberg, Pastor/Pastorin: zu besetzen

Diakoniewerk Martha-Maria, Krankenhaus Nürnberg, Pastor: Martin Jäger (5), BK Nürnberg-Zionskirche

Diakoniewerk Martha-Maria, Gesundheitspark Hohenfreudenstadt, Pastor: Jürgen Zipf (7), BK Freudenstadt

Diakoniewerk Martha-Maria, Krankenhaus München, Pastor: Reiner Kanzleiter (11), BK München-Peace Church

Diakoniewerk Martha-Maria, Seniorenzentrum Lichtenstein-Honau, Pastorin: Gerda Eschmann (6), BK Metzingen

Diakoniewerk Martha-Maria, Seniorenzentrum Nagold, Pastor: Dirk Reschke (4)

Diakoniewerk Martha-Maria, Seniorenzentrum Nagold-Hochdorf, Pastorin: Christine Finkbeiner (1)

Diakoniewerk Martha-Maria, Seniorenzentrum Stuttgart, Seelsorgerin: Sabine Wenner (5), Lokalpastorin, BK Stuttgart-Vaihingen

Diakoniewerk Martha-Maria, Krankenhaus Halle, Pastorin: Sabine Schober (12), BK Halle (OJK)

Arbeit mit Migrantinnen und internationalen Gemeinde, Koordinator: Frank Aichele (2)

Referat Öffentlichkeitsarbeit: Klaus Ulrich Ruof (17) BK Esslingen

radio m, Leitung: zu besetzen

Theologische Hochschule Reutlingen, Professor: Dr. Holger Eschmann (30), BK Reutlingen-Erlöserkirche

Theologische Hochschule Reutlingen, Professor: Achim Härtner (28) BK Reutlingen-Erlöserkirche

Theologische Hochschule Reutlingen, Professor: Dr. Lothar Elsner (2), BK Stuttgart-Nord

Beurlaubung nach Art. 354.3a VLO: Johannes Knöllner (5)

EmK Weltmission, Mitarbeit in Malawi: Olav Schmidt (7), BK Pirmasens

Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand

Distrikt Heidelberg

Thomas Borrmann, BK Freiburg

Immanuel Dauner, BK Heidelberg

Jürgen Fleck, BK Bruchsal/Kraichtal

Helmut Gehrig, BK Kraichgau

Volker Göhler, BK Karlsruhe

Sally Kay Harrington, BK Lahr

Günter Hartmann, BK Frankfurt am Main

Carl Hecker, BK Mühlheim am Main

Erich Heß, BK Bruchsal

Thomas Hildebrandt, BK Mühlheim am Main

Rolf Huber, BK Darmstadt/Dreieich

Horst Kerscher, BK Karlsruhe

Siegfried Kurz, BK Kraichtal

Reiner Lange, BK Leer (NJK)

Klaus Liesegang, BK Frankfurt am Main

Marlis Machnik-Schlarb, BK Brombach

Gertrud Michelmann, BK Rothenbergen

Michael Moerschel, BK Karlsruhe

Hans Jakob Reimers, BK Braunfels (NJK)

Kurt Scherer, BK Braunfels (NJK)

Gerhard Schreiber, BK Nahe/Hunsrück

Hans-Jürgen Stöcker, BK Frankfurt am Main

Peter Vesen, BK Karlsruhe

Andreas Wagner, BK Ruhrgebiet-Ost (NJK)

Martin Waitzmann, BK Kaiserslautern

Günther Winkmann, BK Darmstadt/Dreieich

Frieder Zabel, BK Bruchsal

Philipp Zimmermann, BK Hockenheim

Distrikt Nürnberg

Winfried Bolay, BK Halle (OJK)

Andreas Cramer, BK Nürnberg-Pauluskirche

Rudolf Dochtermann, BK Öhringen

Manfred Ellermann, BK Nürnberg-Zionskirche

Christine Erb-Kanzleiter, BK München-Erlöserkirche
Margot Fischer, BK Nürnberg-Paulus
Friedbert Gruhler, BK Fürth/Erlangen
Christoph Heugel, BK Nürnberg-Zionskirche
Ulrich Jahreiß, BK Nürnberg-Zionskirche
Werner Jung, BK Nürnberg-Pauluskirche
Lothar Kuhnke, BK Augsburg
Albert Messinger, BK Wüstenrot/Neuhütten
Edwin Oesterer, BK Fürth/Erlangen
Dietmar Prietz, BK Backnang
Klaus Rabe, BK Abstatt-Happenbach
Wolfgang Rieker, BK Nürnberg-Zion
Dr. Ludwig Rott, BK Wüstenrot/Neuhütten
Joachim Schard, BK Güglingen
Helmut Specht, BK Ansbach
Johannes Unold, BK Backnang
Hans Weisenberger BK Güglingen
Reinhard Wick, BK Schweinfurt/Würzburg

Distrikt Reutlingen

Walter Bader, BK Pfullingen
Jürgen Bildmann, BK Mössingen
Norbert Böhringer, BK Tübingen
Martin Bültge, BK Heidenheim
Heinz Burkhardt, BK Baar/Junge Donau
Reiner Dauner, BK Mössingen
Siegfried Eisenmann, BK Heidenheim
Günter Engelhardt, BK Ulm
Robert Gaubatz, BK Mössingen
Dr. Roland Gebauer, BK Reutlingen-Betzingen
Werner Hoffmann, BK Freudenstadt
Hans-Ulrich Hofmann, BK St. Georgen
Hartmut Hofses, BK Mössingen
Kurt Junginger, BK Teck
Martin Krauss, BK Dornhan
Rolf Lengerer, BK Ammerbuch-Entringen
Diederich Lüken, BK Balingen
Dr. Manfred Marquard, tBK Reutlingen-Erlöserkirche
Herbert Mast, BK Freudenstadt
Bernd Osigus, BK Nürtingen
Kurt Riegraf, BK Laichingen
Kurt Schäfer, BK Mössingen
Klaus Schroer, BK Balingen
Heinrich Schroth, BK Ammerbuch-Entringen
Alfred Schwarzwälder, BK Pliezhausen
Burkhard Seeger, BK Tübingen
Joachim Seidel, BK Mössingen
Manfred Sell, BK Pliezhausen
Reiner Stahl, BK Überlingen
Herbert Stumpp, BK Albstadt-Ebingen
Reinhold Twisselmann, BK Bremerhaven (NJK)
Kurt Wegenast, BK Nagold
Helmut Weller, BK Ulm
Petar Zunic, BK Pfullingen

Distrikt Stuttgart

Armin Besserer D. Min., BK Weissach

Traugott Blessing, BK Böblingen
Hans-Martin Brombach, BK Ludwigsburg
Johannes Browa, BK Vaihingen/Enz
Ottmar Deiß, BK Stuttgart-Mitte
Ralf Gründler, BK Esslingen
Friedhelm Gutbrod, BK Marbach
Hans Härle, BK Esslingen
Eberhard Hauswald, BK Calw
Alfred Herb, BK Nellingen
Stefan Herb, BK Stuttgart-Mitte
Traugott Holzwarth, BK Marbach
Volker Kempf, BK Schönaich
Helmut Knödler, BK Waiblingen
Helmut Kraft, BK Lahr
Michael Kubica, BK Knittlingen/Bauschlott
Gerhard Maier, BK Böblingen
Johannes Schäfer, BK Unteres Filstal
Helmut Schert, BK Waiblingen
Klaus Schopf, BK Eutingen
Herbert Seeger, BK Ludwigsburg
Richard Spannagel, BK Leinfelden-Echterdingen
Hans-Martin Steckel, BK Ludwigsburg
Walter K. Veihelmann, BK Stuttgart-Nord
Ludwig Waitzmann, BK Leinfelden-Echterdingen
Gerhard Weidhaas, BK Stuttgart-Nord
Erwin Ziegenheim, BK Waiblingen

An der Theologischen Hochschule Reutlingen

Klara Diesler, BK Vaihingen an der Enz
Linnea Götz, BK Vaihingen an der Enz
Nadja Kisialevich, BK Bietigheim
Sabbath Mavula, BK Backnang
Michael Roth, BK Pfullingen
Sandra Roth, BK Pfullingen
Annette Schöllhorn, BK Reutlingen-Erlöserkirche

Lokalisierte Pastoren

Friedemann Burkhardt, BK Birkenfeld
Andreas Denkmann, BK Oldenburg (NJK)
Markus Ebinger, BK Augsburg
Alfred Schaar, BK FellbachCannstatt
Volker Schuler, BK Öhringen
David Schwarz, BK noch offen
Walther Seiler, BK Freudenstadt
Manuel Stemmler, BK Winnenden

Lokalpastorinnen ohne Dienstzuweisung

Roswitha Dörner, BK Nürnberg-JesusCentrum
Ruth-Regina Eiße, BK Waiblingen
Doris Schilling, BK Nürnberg-JesusCentrum

Personalmeldungen

Norddeutsche Jährliche Konferenz

(Beschlussdatum: 19.05.2022)

Erneuerung der Erlaubnis für pastorale Dienste nach Art. 316 VLO

William Barnard-Jones (i.R.), 01.07.2022-30.06.2023
Frank Drutkowski, 01.07.2022-30.06.2023
Andreas Kraft, 01.07.2022-30.06.2023
Dirk Liebern, 01.07.2022-30.06.2023
Anja Müller, 01.07.2022-30.06.2023
Abena Obeng, 01.07.2022-30.06.2023

Pastor/in auf Probe, Aufnahme nach Art. 324 VLO

Katrin Schinkel, 01.03.2023
Markus Sochocki, 01.03.2023

Pastor, Aufnahme in volle Verbindung nach Art. 333 VLO

Dr. Gero Waßweiler, 19.05.2022

Nichtvollzeitliche Dienstzuweisung

Marco Alferink, 01.10.2022-31.07.2023 (80%)
Sebastian Begaße, bis 31.07.2022 (50%)
Silke Bruckart, 01.08.2022-31.07.2023 (65%)
Frank Burberg, 01.03.2022-31.07.2023 (75%)
Christine Guse, 01.08.2023-31.07.2023 (50%)
Maren Herrendörfer, 01.09.2022-31.07.2023 (50%)
Friederike Meinhold, 01.08.2022-31.07.2023 (75%)
Anja Müller, 01.01.2023-31.07.2023 (50%)
Susanne Nießner-Brose, 01.10.2022-31.07.2023 (50%)
Abena Obeng, 01.08.2022-31.07.2023 (75%)
Regine Stoltze, 01.09.2022-28.02.2023 (75%)
Regina Waack, 01.08.2022-31.07.2023 (25%)
Dietmar Wagner, 01.08.2022-31.07.2023 (75%)

Pastoren, Ruhestand

Rudi Grützke, 01.09.2022
Frank Hermann, 01.07.2022
Thomas Leßmann, 01.09.2022
Ruthardt Prager, 01.05.2023
Siegfried Stoltze, 01.04.2023

Pastoren, Beurlaubung

Lars Weinknecht, 11.07.2022-09.10.2022, Art. 351.3 VLO
Sebastian Begaße, 01.07.2022-31.07.2022, Art. 352 VLO
Sebastian D. Lübben, 01.07.2021-30.06.2023, Art. 354.2.a VLO
Tanja Lübben, 11.08.2021-30.06.2023, Art. 354.2.a VLO

Pastorin im Ruhestand, Dienstzuweisung nach Art. 359.4 VLO

Carolyn Kappauf, bis 31.10.2022

Pastoren Dienstjubiläum

Walter Berchter, 60 Jahre
Hans Michalski, 60 Jahre
Hartmut Kraft, 40 Jahre

Ostdeutsche Jährliche Konferenz

(Beschlussdatum: 28.05.2022)

Empfehlung zum Studium nach Art. 311.7 VLO

Marcel Franke, 03.10.2022

Lokalpastor, Eintritt in den Dienst nach Art. 311.4 VLO

Jonas Will, 15.06.2022 (50)
Jonas Will, 01.07.2022 (100)

Lokalpastorin, Beendigung Dienst nach Art. 320.1 VLO

Diana Wolff, 27.05.2022
Christiane Mehlhorn, 27.05.2022

Lokalpastor/in Dienstjubiläum

Ute Möller (25) Jahre

Erlaubnis für pastorale Dienste nach Art. 315 VLO

Katrin Bonitz, 28.05.2022-14.05.2023
Tobias Buschbeck, 28.05.2022-14.05.2023
Dorothea Föllner, 28.05.2022-14.05.2023
Pedro Freundel, 28.05.2022-14.05.2023
Carsten Hallmann, 28.05.2022-14.05.2023
Susann Kober, 28.05.2022-14.05.2023
Claudia Küchler, 28.05.2022-14.05.2023
Gerhard Künzel, 28.05.2022-14.05.2023
Stefan Lenk (i.R.), 28.05.2022-14.05.2023
Christiane Mehlhorn, 28.05.2022-14.05.2023
Ute Möller, 28.05.2022-14.05.2023
Kathrin Posdich, 28.05.2022-14.05.2023
Lutz Rochlitzer, 28.05.2022-14.05.2023
Marcel Tappert, 28.05.2022-14.05.2023
Philipp Weismann, 28.05.2022-14.05.2023
Diana Wolff, 28.05.2022-14.05.2023

Pastor/in auf Probe, Aufnahme nach Art. 324 VLO

Christiane Mehlhorn, 28.05.2022
Diana Wolff, 28.05.2022

Dienstzuweisungen, besondere

Frank Eibisch, 28.05.2022-31.12.2022
Stephan Ringeis, 28.05.2022-14.05.2023 (50%)
Barry Sloan, 28.05.2022-14.05.2023 (50%)
Eric Söllner, 28.05.2022-14.05.2023 (60%)
Marcel Tappert, 28.05.2022-14.05.2023 (25%)
Kathryn Harris Weishaupt, 28.05.2022-14.05.2023 (33%)
Matthias Ziebold, 28.05.2022-14.05.2023 (20%)

Nichtvollzeitliche Dienstzuweisung

Christin Eibisch, 01.07.2022-30.06.2023 (85%)

Pedro Freundel, 01.07.2022-30.06.2023 (75 %)
Stephanie Hallmann, 01.07.2022-30.06.2023 (35%)
Petra Iffland, 01.07.2022-30.06.2023 (50 %)
Susann Kober, 01.07.2022-30.06.2023 (50 %)
Maria Lein, 01.07.2022-30.06.2023 (10 %)
Sandra Mauersberger, 01.07.2022-30.06.2023 (25 %)
Mandy Merkel, 01.07.2022-30.06.2023 (85 %)
Christine Meyer-Seifert, 01.07.2022-30.06.2023 (75%)
Kathrin Posdich, 01.07.2022-30.06.2023 (75 %)
Lutz Rochlitzer, 01.07.2022-30.06.2023 (85 %)
Katharina Tunger, 01.07.2022-30.06.2023 (75 %)

Pastor, verstorben

Gotthard Falk, 02.03.2022
Harry Windisch, 07.05.2022

Pastor, Ausscheiden aus dem Dienst nach Art. 361.2 VLO

Jeremias Georgi, 01.05.2022
Kersten Benzing, 01.06.2022

Pastoren, Beurlaubung nach Art. 351.3

Michael Kropff, 01.07.2022-31.07.2022
Stephan Ringeis, 01.05.2022 -31.08.2022

Franziska Demmler (bis 10.10.2022, Elternzeit)

Pastoren Dienstjubiläum

Mitja Fritsch, 25 Jahre
Jörg Recknagel, 25 Jahre
Bernt Förster, 40 Jahre
Stefan Gerisch, 40 Jahre
Stephan Ringeis, 40 Jahre
Gotthard Schreier, 60 Jahre
Gerhard Weigelt, 70 Jahre

Vokation

Lisa Schwarz
Cynthia Lang
Tobias Reintzsch
Anna Sophie Tunger

Süddeutsche Jährliche Konferenz

(Beschlussdatum: 23.07.2022)

Empfehlung zum Studium nach Art. 311.7 VLO

Klara Diesler, 01.10.2022

Studium, Auflösung der Bewerbung nach Art. 313.1 VLO

Nicole Kunkel, 22.01.2022

Lokalpastor/Lokalpastorin, Eintritt in den Dienst nach Art. 311.4 VLO

Simon Wilhelm, 01.07.2022 (100%)
Alexander Bischoff, 01.10.2022 (50%), ab
01.04.2023 (100%)

Lokalpastor, Verbleib in der Stellung nach Art. 319.2 VLO

Julian Hirt, 24.06.2022
Andreas Rödel, 24.06.2022
Ruwen Braun, 24.06.2022
Markus Gumpfer, 24.06.2022

Lokalpastorin, Beendigung Dienst nach Art. 320.1 VLO

Dorothea Lautenschläger, 25.06.2022

Lokalpastor, Ruhestand

Klaus Schopf, 01.04.2022

Lokalpastor/in Dienstjubiläum

Sabine Wenner, 40 Jahre

Lokalpastor/in, Nichtvollzeitliche Dienstzuweisung

Wolfgang Allgaier (75%)
Benjamin Bakis (75%)
Alexander Bischoff (50%), 1.1.2023 (100%)
Patricia Christmann (75%)
Denise Courbain (75%)
Ute Duppel-Martin (60%)
Bettina Gfell (50%)
Rainer Gottfried (90%)
Angelika Grob (25%)
Annette Schöllhorn (50%)
Madelaine Strassburg, 01.01.2023 (75%)
Sabine Wenner (70%)

Erlaubnis für pastorale Dienste nach Art. 315 VLO

Simon Wilhelm, 23.06.2022
Alexander Bischoff, 23.06.2022

Erneuerung der Erlaubnis für pastorale Dienste nach Art. 316 VLO

Wolfgang Allgaier
Benjamin Bakis
Ruwen Braun
Monika Brenner
Patricia Christmann
Ute Duppel-Martin
Bettina Gfell
Rainer Gottfried
Angelika Grob
Markus Gumpfer
Julian Hirt
Dagmar Köhring
Thomas Reich
Andreas Rödel
Sandra Rödel
Annette Schöllhorn

Pastor/in auf Probe, Aufnahme nach Art. 324 VLO

Jihan Ha, 01.07.2022
Shinae Jeon, 01.07.2022
Susanne Meister, 01.07.2022

Pastor/in auf Probe, Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 327.5 VLO

Anna Marinova, 30.06.2022

Sebastian Hochholzer, 30.09.2022

Markus Gumpfer, 24.06.2022

Pastorin, Aufnahme in volle Verbindung nach Art. 333 VLO

Dorothea Lautenschläger, 24.06.2022

Pastorin, Ordination nach Art. 333 VLO

Dorothea Lautenschläger, 24.06.2022

Pastor/in, Nichtvollzeitliche Dienstzuweisung

Deborah Burrer, 01.10.2022 (50%)

Lothar Elsner, 01.05.2022 (75%)

Gerda Eschmann, (75)%

Christine Finkbeiner, bis 30.04.2021 (75%),

01.05.2021-30.06.2022 (100), 01.07.2022 (25%)

Kerstin Gottfried, 01.10.2021 (100)

Annette Gruschwitz, 50%

Christina Henzler, 01.06.2022 (75%)

Birgitta Hetzner, 01.04.2022 (100%)

Volker Markowis (75%)

Michael Mayer, 01.10.2022 (65%)

Holger Meyer, 01.09.2021-31.08.2022 (75%)

Boglarka Mitschele (75%)

Thomas Mühlberger (25%)

Anette Obergfell (75%)

Linda Reschke, 01.07.2022 (75%)

Stefan Reinhardt, 01.05.2022 (75%)

Wilfried Röcker, 01.07.2022 (75%)

Katharina Sautter, 01.05.2022 (100%)

Alexander von Wascinski, 01.11.2021-30.04.2022 (30%)

Markus Weber (25%)

Philipp Züfle (50%)

Pastor/in, verstorben

Günter Maier, 08.09.2021

Cornelia Trick, 03.10.2021

Kurt Kumm, 21.10.2021

Hans Straub, 21.11.2021

Theo Leonhardt, 03.12.2021

Horst Knöllner, 08.03.2022

Volker Seybold, 12.05.2022

Paul Nollenberger, 09.06.2022

Pastor/in, Ruhestand

Christine Erb-Kanzleiter, 01.07.2022

Jürgen Fleck, 01.11.2022

Alfred Schwarzwälder, 01.09.2022

Burkhard Seeger, 01.09.2022

Pastoren, Ausscheiden aus dem Dienst

Manuel Stemmler, 31.12.2021

Markus Ebinger, 15.08.2022

David Schwarz, 30.04.2022

Flemming Nowak, 30.06.2022

Pastor/in, Beurlaubung

Wolfgang Bay, 26.07.2021-26.09.2021, Art. 351.3

Deborah Burrer, 01.06.2022-30.09.2022, Art. 351.3

Rebekka Held, Art. 01.06.2022-30.06.2023, Art. 355

Johannes Knöllner, 01.07.2018-30.06.2023, Art. 354.2.a

Oliver Lacher, 01.01.2023-30.06.2022, Art. 351.3

Michael Löffler, 01.07.2022-30.09.2022, Art. 351.3

Dirk Reschke, 05.07.2022-04.09.2022, Art. 356

Linda Reschke, 02.09.2021-04.07.2022, Art. 356

Philipp Züfle, 01.06.2021-31.08.2021, Art. 352

Ordinierte anderer Kirchen oder anderer JK

Wesley Pereira, 24.06.2022, Art. 347.1 VLO

Pastor/in Dienstjubiläum

Herbert Stumpp, 70 Jahre

Werner Hoffmann, 60 Jahre

Dietmar Prietz, 60 Jahre

Joachim Seidel, 60 Jahre

Helmut Weller, 60 Jahre

Günter Hartmann, 50 Jahre

Richard Spannagel, 50 Jahre

Werner Jung, 50 Jahre

Michael Burkhardt, 40 Jahre

Achim Härtner, 40 Jahre

Robert Hoffmann, 40 Jahre

Marlies Machnik-Schlarb, 40 Jahre

Thomas Schmückle, 40 Jahre

Jörg Hammer, 25 Jahre

Thomas Mühlberger, 25 Jahre

Katharina Sautter, 25 Jahre

Bernd Schwenkschuster, 25 Jahre

Vokation

Jeanette Karrer, 06.02.2022

Finanzielle Angelegenheiten

Dienstbezüge und Ruhegehalt

Grundgehälter ab 1. Januar 2022

Stufe 1: 2.205,10 Euro 1. bis 3. Dienstjahr
Stufe 2: 2.244,56 Euro 4. bis 6. Dienstjahr
Stufe 3: 2.286,33 Euro 7. bis 9. Dienstjahr
Stufe 4: 2.328,13 Euro 10. bis 12. Dienstjahr
Stufe 5: 2.367,58 Euro 13. bis 15. Dienstjahr
Stufe 6: 2.409,35 Euro 16. bis 18. Dienstjahr
Stufe 7: 2.448,84 Euro 19. bis 21. Dienstjahr
Stufe 8: 2.490,60 Euro weitere Dienstjahre

Grundgehälter NJK

100% der Grundgehälter ZK-Tabelle

Grundgehälter OJK

95% der Grundgehälter ZK-Tabelle

Grundgehälter SJK

118% der Grundgehälter ZK-Tabelle

Grundgehälter Probezeit

(Ziffer 1.7 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])
Stufe 0 2.094,85 Euro (95,00% der Stufe 1)

Bezüge für Praktikum

(Ziffer 12 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])
Stufe P0 992,30 Euro 45,00% der Stufe 1
(mit oder ohne Bachelor)
Stufe P1 1.653,83 Euro 75,00% der Stufe 1
(mit Master)

Kinderzuschlag

(Ziffer 3.6 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])
Für jedes Kind 150,00 Euro

Weihnachtsgeld

(Ziffer 3.4 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])
50% vom Grundgehalt

Wohnausgleichszahlung

(Ziffer 3.6 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])
Die Zahlung beträgt 50 vom Hundert des 555,00 Euro übersteigenden Betrages des monatlichen Mietwertes.

Ruhegehalt

Die Basis für die Errechnung des Ruhegehalts sind die Zahl der Dienstjahre. Mit 35 Dienstjahren wird die höchste Stufe erreicht. In dieser Stufe werden 71,75% der Stufe 8 des Grundgehalts gezahlt. Für die nicht mehr gewährte Dienstwohnung wird in dieser Stufe eine Summe von 503,69 Euro gezahlt.

Zulage Bischofsamt

1.500,00 EUR

Zulage für Leitende Stellen

400,00 EUR

Körperschaftsangelegenheiten

Kein Vorgang

Kirchliche Stiftungsaufsicht

Kein Vorgang

Arbeitsrecht

Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK)

Die EmK in Deutschland als Gewährleistungsträger stimmt der 20. Satzungsänderung der Satzung der EZVK zu.

Arbeitsrechtsregelungsordnung
siehe

Seite 351

Mitarbeitervertretungsgesetz
siehe

...Seite 351

Wahlordnung
siehe

Seite 352

55. Jahrgang, 2022

Amtsblatt der Evangelisch-methodistischen Kirche
Dielmannstraße 26, 60599 Frankfurt am Main

Herausgeber: Bischof Harald Rückert
Redaktion: Jörg Hammer

Sie finden das Amtsblatt unter www.emk.de